

Vertragsbedingungen zum DekaBank Depot.

Investieren schafft Zukunft.



.Deka
Investments

Inhalt

Einleitung	5
Allgemeine Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots	13
Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot	31
Sonderbedingungen zur Teilnahme an deka.de	37
Sonderbedingungen zur Online-Nutzung von DekaBank Depots	41
Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Inhaberschuldverschreibungen	45
Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds	51
Sonderbedingungen für Deka-JuniorPlan Plus	55
Sonderbedingungen für Deka-FondsSparplan mit Sparprämie	59
Sonderbedingungen für Deka-AS Sparpläne	63
Sonderbedingungen für DekaStruktur-VorsorgePlan	65
Sonderbedingungen für DekaConcept [®]	69
Sonderbedingungen für DekaConcept plus [®]	73

Einleitung

Informationen über Änderungen der Vertragsbedingungen zum DekaBank Depot.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir informieren Sie über

- a) die **Änderung** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots (AGB),
- b) die **Änderung** des Preis- und Leistungsverzeichnisses zum DekaBank Depot,
- c) die **Änderung** der Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Inhaberschuldverschreibungen,
- d) die **Änderung** der Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds,
- e) die **Änderung** der Sonderbedingungen zur Online-Nutzung von DekaBank Depots und der Sonderbedingungen zur Teilnahme an deka.de,
- f) die **Änderung** der Sonderbedingungen für DekaStruktur-VorsorgePlan,
- g) die **Änderung** der Sonderbedingungen für DekaConcept[®] und DekaConcept plus[®].

Die Änderungen sind in der Folge durch Streichungen und Unterstreichungen kenntlich gemacht. Kursive Texte dienen der Erläuterung.

a) Änderung der AGB zum 1. März 2022

Zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des BGH wurden die Regelungen zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst und in der neuen Ziffer 5. aufgenommen.

5. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots

5.1 Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DekaBank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel deka.de), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

5.2 Annahme durch den Kunden

Die von der DekaBank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

5.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

5.3.1 das Änderungsangebot der DekaBank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die DekaBank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der DekaBank in Einklang zu bringen ist und

5.3.2 der Kunde das Änderungsangebot der DekaBank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die DekaBank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

5.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Ziffern 1.12.2 Abs. 3 und 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der DekaBank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die DekaBank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die DekaBank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die DekaBank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Zu Ziffer 1.12.2 Absatz 3 Festsetzung und Ausweis der Entgelte:

Die Regelungen zur Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen wurden aufgrund einer aktuellen Entscheidung des BGH ebenfalls angepasst.

1.12.2 Absatz 3 Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DekaBank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel deka.de), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der DekaBank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die DekaBank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

Zu Ziffer 1.3 Gemeinschaftsdepots:

In Ziffer 1.3 wurden die Absätze 2 und 3 neu aufgenommen.

1.3 Gemeinschaftsdepots

Bei einem Oder-Depot bevollmächtigen sich die Kunden gegenseitig, alle mit der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben sowie Erklärungen (z. B. die Zustimmung zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots gem. Ziffer 5 oder die Kündigung des Depots) abzugeben. Absatz 1 Satz 3 gilt für den Widerruf der Vollmacht entsprechend.

Informationen, Dokumente und sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (Mitteilungen) werden ausschließlich an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden übermittelt, es sei denn, der DekaBank wurde eine anderslautende Weisung erteilt. Ist mit einem Kunden ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel deka.de), werden Mitteilungen abweichend von Satz 1 ausschließlich diesem Kunden im elektronischen Postfach bereitgestellt. Der bzw. die Kunden bestimmen den Kunden, dem die Mitteilungen gemäß Satz 1 übermittelt bzw. gemäß Satz 2 im elektronischen Postfach bereitgestellt werden, als Empfangsbevollmächtigten. Hiervon ausgenommen sind die Mitteilungen, welche dem Kunden selbst in seiner

Eigenschaft als handelnde Person zur Verfügung zu stellen sind (z. B. Ex-ante-Kostenausweis). Diese Mitteilungen werden dem jeweils handelnden Kunden übermittelt.

*Zu Ziffer 4. Kommunikation mit dem Kunden zur Übermittlung von Informationen:
Die Ziffer 4 wurde aufgrund der aktuellen Gesetzeslage überarbeitet.*

4. Kommunikation mit dem Kunden zur Übermittlung von Informationen Mitteilungen

Dem Kunden ist bewusst, dass die DekaBank ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und der Ausführung von Aufträgen gesetzlich vorgeschriebene Informationen Mitteilungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen hat. Dabei hat der Kunde die Wahl, ob ihm diese Informationen Mitteilungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Im Interesse einer möglichst transparenten Information des Kunden durch die DekaBank kann der Kunde diese Wahl nur einheitlich für die gesamte Kommunikation der DekaBank gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und der Ausführung von Aufträgen treffen.

Soweit die DekaBank bei einzelnen Mitteilungen rechtlich bzw. regulatorisch zur Kommunikation gegenüber dem Kunden in elektronischer Form, d. h. mittels eines dauerhaften Mediums, das kein Papier ist, verpflichtet ist und der Kunde nicht ausdrücklich um die Nutzung des dauerhaften Datenträgers Papier gebeten hat, erklärt sich der Kunde hiermit ausdrücklich damit einverstanden, auch die übrigen Mitteilungen, welche die DekaBank ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellt, in elektronischer Form zu erhalten.

Hat der Kunde um die Nutzung des dauerhaften Datenträgers Papier gebeten, erfolgt die gesamte Kommunikation der DekaBank mit dem Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 1.3 Absatz 3 in Papierform. Hier-von unberührt bleibt die Nutzung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier für die Zur-Verfügung-Stellung der vorvertraglichen Informationen bei Transaktionen unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, sofern die hierfür jeweils geltenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sofern der Kunde bereits über ein elektronisches Postfach bei der Sparkasse verfügt und mit dieser die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsweges vereinbart hat, erklärt sich der Kunde auch gegenüber der DekaBank ausdrücklich damit einverstanden, dass die DekaBank Mitteilungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden in das elektronische Postfach des Kunden bei der Sparkasse einstellen darf.

Der Kunde bestimmt das elektronische Postfach bei der Sparkasse als Vorrichtung zum Empfang von Mitteilungen der DekaBank und wird das elektronische Postfach bei der Sparkasse regelmäßig, mindestens alle vier Wochen, sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung überprüfen. Der Kunde erklärt sich hiermit allerdings damit einverstanden, dass ihm Informationen über Kosten und Nebenkosten des Geschäfts, die ihm von der DekaBank im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag vor Auftragsausführung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen sind, sowie Basisinformationsblätter nicht auf Papier, sondern auf einem dauerhaften Datenträger per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Sofern diese Informationen persönliche Daten des Kunden betreffen, werden diese verschlüsselt. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass er über regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt.

Möchte der Kunde die oben genannten Informationen über Kosten und Nebenkosten des Geschäfts oder Basisinformationsblätter gleichwohl ausschließlich auf Papier als dauerhaften Datenträger erhalten, so kann er dies jederzeit gegenüber der DekaBank erklären.

Die DekaBank ist, unbeschadet von Ziffer 4 Absatz 2 dieser AGB, berechtigt dem Kunden weiterhin sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Informationen auf Papier zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere, sofern der Kunde der DekaBank keine gültige E-Mail-Adresse mitgeteilt hat

Zu Ziffer 1.4.1 Aufträge und Weisungen, Textform:
Im dritten Absatz wurde eine Streichung durchgeführt.

1.4.1 Aufträge und Weisungen, Textform

Soweit der Kunde seine Informationspflichten gemäß Ziffer 1.5 dieser AGB verletzt oder die DekaBank ihr aufsichtsrechtlich obliegende Pflichten aus anderen Gründen nicht bzw. nicht ohne weiteres erfüllen kann, ohne dass ihr dies vorwerfbar ist, kann dies ebenfalls zu seinen Lasten Rückfragen und Verzögerungen in der Ausführung bzw. Nichtausführung von Aufträgen zur Folge haben. ~~Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde gemäß Ziffer 4 Absatz 3 dieser AGB darauf besteht, Informationen über Kosten und Nebenkosten des Geschäfts, die ihm von der DekaBank vor Ausführung eines Auftrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen sind, oder Basisinformationsblätter ausschließlich auf Papier zu erhalten oder wenn der Kunde der DekaBank keine gültige E-Mail-Adresse mitteilt, obwohl er sich gemäß Ziffer 4 Absatz 2 dieser AGB damit einverstanden erklärt hat, Informationen über Kosten und Nebenkosten, die ihm von der DekaBank vor der Ausführung eines Auftrags zur Verfügung zu stellen sind und Basisinformationsblätter, nicht auf Papier, sondern auf einem dauerhaften Datenträger per E-Mail zu erhalten.~~

Zu Ziffer 2.1.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft und Ziffer 1.18 Auflösung der Geschäftsverbindung:

Mit Wirkung zum 28. März 2020 sind im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) neue Instrumente in Kraft getreten, mit denen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) die Liquidität der von ihnen verwalteten offenen Investmentvermögen besser steuern können.

In Ziffer 2.1.1 wurde Absatz 5 hinzugefügt:

2.1.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

Setzt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds ganz oder teilweise aus und lehnt daher die Rücknahme der Anteile, die Gegenstand des Verkaufsauftrags des Kunden sind, zum maßgeblichen Zeitpunkt ganz (Rücknahmeaussetzung) oder teilweise (Rücknahmebeschränkung) ab, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass der Auftrag automatisch, ganz oder teilweise, zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird oder dass der Auftrag des Kunden zur Rückgabe der betreffenden Anteile gegenüber der DekaBank automatisch in der Höhe erlischt, in der die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme ablehnt. Die DekaBank wird den Kunden über eine Rücknahmeaussetzung oder Rücknahmebeschränkung und deren Auswirkungen auf den Auftrag informieren.

In Ziffer 1.18 wurde Absatz 1 wie folgt ergänzt:

1.18 Auflösung der Geschäftsverbindung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die DekaBank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit, vorbehaltlich der Ausführung noch schwebender Geschäfte, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung der Geschäftsbeziehung durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern im Depot Anteile verwahrt werden, die, insbesondere aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme der Anteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft und das damit verbundene Erlöschen des Auftrags des Kunden zum Verkauf der Anteile gemäß Ziffer 2.1.1, nicht veräußert werden können und der Kunde einen Auftrag zur Übertragung der Anteile auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut nicht erteilt hat.

Zu Ziffer 2.9 Fondsauflösung:

Im Zusammenhang mit der Weiterführung von regelmäßigen Kauf- und Verkaufsaufträgen wurden folgende Anpassungen vorgenommen.

2.9 Fondsauflösung, Weiterführung von regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen

Wird ein Fonds wegen Zeitablaufs oder aus einem anderen Grund aufgelöst, ist die DekaBank berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds in Anteile an einem dem aufzulösenden Fonds vergleichbaren Fonds oder an einem auf Euro oder die Fondswährung des aufzulösenden Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtausch-

fonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Der Tausch von Anteilen an Deka Investmentfonds erfolgt am letzten Bewertungstag vor Auflösung des Fonds; der Tausch von Anteilen an Drittfonds erfolgt bis zu fünf Bankarbeitstage vor Auflösung des Fonds.

Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an dem wegen Zeitablaufs oder aus einem anderen Grund aufzulösenden Fonds in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die Weiterführung des regelmäßigen Kaufauftrages von Anteilen am Umtauschfonds erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Kauf von Anteilen an dem aufzulösenden Fonds nicht mehr möglich ist, auch wenn dieser Zeitpunkt vor Auflösung des Fonds liegt und ein Tausch der im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem aufzulösenden Fonds noch nicht stattgefunden hat. Die DekaBank wird den Kunden über die Auflösung des Fonds, sowie über den Fonds, in den getauscht werden wird, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt, sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in dem Umtauschfonds informieren.

*Zu Ziffer 2.10 Ende der Verwahrfähigkeit, Verschmelzung von Drittfonds:
Im Zusammenhang mit der Weiterführung von regelmäßigen Kauf- und Verkaufsaufträgen wurden folgende Anpassungen vorgenommen.*

2.10 Ende der Verwahrfähigkeit, Verschmelzung von Drittfonds, Weiterführung von regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen

Wird ein Drittfonds von der DekaBank für nicht mehr verwahrfähig erklärt, ist die DekaBank berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds bis zu fünf Bankarbeitstage vor Ende der Verwahrfähigkeit in Anteile an einem dem für nicht mehr verwahrfähig erklärten Fonds vergleichbaren Fonds oder an einem auf Euro oder die Fondswährung des für nicht mehr verwahrfähig erklärten Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an einem Drittfonds, der für nicht mehr verwahrfähig erklärt wurde, in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden über das Ende der Verwahrfähigkeit, über den Fonds, in den getauscht werden wird, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt, sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in den Umtauschfonds informieren; Ziffer 1.18 gilt entsprechend.

Ist Wird bei Verschmelzungen von Drittfonds der übernehmende Fonds nicht von der DekaBank für verwahrfähig erklärt worden, ist die DekaBank berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds bis zu fünf Bankarbeitstage vor der Verschmelzung in Anteile an einem dem zu übertragenden Fonds vergleichbaren Fonds oder an einem auf Euro oder die Fondswährung des zu übertragenden Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an dem übertragenen Fonds in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden informieren, wenn der übernehmende Fonds bei der DekaBank nicht verwahrfähig ist, sowie über den Fonds, in den getauscht werden wird, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt, sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in dem Umtauschfonds.

Im Falle einer Verschmelzung von Fonds, die von der DekaBank für verwahrfähig erklärt wurden, ist die DekaBank berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen am übertragenen Fonds im übernehmenden Fonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages informieren. Die Weiterführung des regelmäßigen Kaufauftrages von Anteilen am übernehmenden Fonds kann in Einzelfällen bereits vor Verschmelzung des Fonds erfolgen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem ein Kauf von Anteilen an dem übertragenen Fonds nicht mehr möglich ist.

Zu Ziffer 2.11 Nicht-verwahrfähige Anteile:

Im Zusammenhang mit der Weiterführung von regelmäßigen Kauf- und Verkaufsaufträgen wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

2.11 Nicht-verwahrfähige Anteile, Weiterführung von regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen

Gilt ein Fonds nicht mehr als Investmentvermögen nach dem Investmentsteuergesetz, können die Anteile an dem Fonds von der DekaBank für nicht mehr verwahrfähig erklärt werden. Die DekaBank ist in diesem Fall berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds in Anteile an einem auf Euro oder die Währung des für nicht mehr verwahrfähig erklärten Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an einem Fonds, der für nicht mehr verwahrfähig erklärt wurde, in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden darüber informieren, dass die Anteile an dem Fonds nicht mehr verwahrfähig sind, über den Fonds, in den getauscht werden wird, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in dem Umtauschfonds. Die Weisung muss der DekaBank vor Ablauf von vier Wochen nach der Information des Kunden zugegangen sein; Ziffer 1.18 gilt entsprechend.

Zu „Hinweise zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren“:

Die „**Hinweise zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren**“ wurden redaktionell angepasst und konkretisiert.

b) Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses zum DekaBank Depot zum 1. März 2022

In der ab 1. März 2022 gültigen Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses wurden die nachfolgend beschriebenen Änderungen umgesetzt:

In der Rubrik „Depotpreise DekaBank Depot“:

Folgende redaktionelle Änderung wurde vorgenommen:

DekaBank Depot ausschließlich für Vermögenswirksame Leistungen (VL) und Vermögensbeteiligung nach § 19a EStGaF.

Redaktionelle Klarstellung zur Berechnung des ermäßigten Depotpreises (Preis bleibt unverändert):

Ermäßigter Depotpreis bei Nutzung elektronischer Postkorb (e-Postfach) bei Online-Nutzung des DekaBank Depots über die Sparkasse oder deka.de

Nach erfolgreicher Anmeldung und ausschließlicher Nutzung des elektronischen Postkorbs unter deka.de bzw. nach ausgeführter Registrierung des elektronischen Postfaches im Online-Banking der Sparkasse Freischaltung des DekaBank Depots für die Online-Nutzung über die Sparkasse oder deka.de (vor dem 30. November).

In der Rubrik „Altersvorsorge“, Abschnitt „Deka-BonusRente/Deka-ZukunftsPlan“:

Für Deka-BonusRente und Deka-ZukunftsPlan erhöhen sich die Verwaltungskosten für die Leibrentenversicherung (Rentenbeginn mit Alter 85) in der Aufschubphase auf das Deckungsstockkapital bei Rentenbeginn von jährlich 0,07 % auf 0,08 %. Die dazu gehörige Fußnote wurde ergänzt.

c) Änderung der Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Inhaberschuldverschreibungen zum 1. März 2022

Zu Ziffer 2.3 Kauf:

Ziffer 2.3 wurde konkretisiert.

2.3 Kauf

Der Kunde kann Anteile sowohl in einer von ihm bestimmten Anzahl, als auch für einen von ihm bestimmten Betrag, mindestens jedoch zu einem Mindestbetrag von 25 EUR, erwerben. Soweit Davon abweichend können in bestimmten Fällen (z. B. falls die Bedingungen eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Möglichkeit der Lieferung von Anteilen an einem Fonds vorsehen) können nur ganze Stücke erworben werden.

*Zu Ziffer 5. Kommunikation mit dem Kunden zur Übermittlung von Informationen:
Ziffer 5. wurde gestrichen, da die Regelung in Ziffer 4. der AGB, die ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten, enthalten ist.*

d) Änderung der Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds (ETF) zum 1. März 2022

Der folgende Absatz wurde den Grundsätzen der Auftragsausführung bei ETF entnommen und in Ziffer 2. „Ausführung von Aufträgen“ aufgenommen:

Die Ausführung der Aufträge bei ETF erfolgt zum Schlusskurs des Ausführungsplatzes des Abrechnungstages für diejenigen Aufträge, die bis 15.00 Uhr des Abrechnungstages erteilt worden sind, sonst am nächsten Handelstag.

e) Änderung der Sonderbedingungen zur Online-Nutzung von DekaBank Depots und der Sonderbedingungen zur Teilnahme an deka.de zum 1. März 2022

In Ziffer 1 der Sonderbedingungen wurde jeweils ergänzt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots zusätzlich gelten.

Die Sonderbedingungen ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots“ (nachfolgend „AGB“ genannt). Sofern die Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Regelungen der AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

f) und g) Änderung der Sonderbedingungen für DekaStruktur-VorsorgePlan; Änderung der Sonderbedingungen für DekaConcept[®] und DekaConcept plus[®] zum 1. März 2022

Aufgrund des Inkrafttretens neuer Regelungen im KAGB, mit denen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) die Liquidität der von ihnen verwalteten offenen Investmentvermögen besser steuern können, sind entsprechend Ziffer 2.1.1 der AGB auch Anpassungen der Sonderbedingungen für DekaStruktur VorsorgePlan, DekaConcept und DekaConcept plus erforderlich geworden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots gelten für alle in diesen Depots gegenwärtig und zukünftig verwahrten Finanzinstrumente, insbesondere Anteile an Investmentvermögen (Fonds), die von der DekaBank für verwahrfähig erklärt worden sind. Hierzu gehören sowohl Fonds von Kapitalverwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe (Deka Investmentfonds) als auch Fonds von anderen Kapitalverwaltungsgesellschaften (Drittfonds). Anteile an Fonds und andere Finanzinstrumente werden nachfolgend einheitlich als Anteile bezeichnet. Die DekaBank kann Anteile an Fonds, insbesondere Anteile an Drittfonds für nicht mehr verwahrfähig erklären. Für zwischen dem Kunden und der DekaBank vereinbarte Sonderformen der Depotführung oder Zusatzleistungen können Sonderbedingungen bestehen. In diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

1. Allgemeine Vereinbarungen für die Depotführung

1.1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

Das DekaBank Depot dient der Verwahrung der Anteile zum Zweck des Vermögensaufbaus. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der DekaBank ist durch die Besonderheit des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die DekaBank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

Die Verwahrung der Anteile erfolgt in Girosammelverwahrung, sofern die Anteile zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Der Kunde erhält Miteigentum am Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, erhält der Kunde eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift). Eine Sonderverwahrung ist nicht möglich.

1.2 Vertragsabschluss

Die DekaBank kann aufgrund des vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterschriebenen Depoteröffnungsantrags nach erfolgter Identifizierung des Kunden im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ein Depot und, soweit dies zur Abwicklung der erteilten Aufträge notwendig ist, beliebig viele Unterdepots eröffnen.

1.3 Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden gemeinschaftlich Depotinhaber, so kann jeder Kunde allein über die verwahrten Anteile verfügen (Oder-Depot), es sei denn, die Kunden haben gemeinschaftlich die Einrichtung eines Und-Depots beauftragt. Bei einem Und-Depot können die Kunden nur gemeinschaftlich über die verwahrten Anteile verfügen und ebenfalls nur gemeinschaftlich das Depot kündigen. Widerruft ein Depotinhaber eines Oder-Depots die Alleinverfügungsbefugnis eines oder aller Mitdepotinhaber, so können ab dem Eingang des Widerrufs bei der DekaBank nur sämtliche Depotinhaber gemeinschaftlich über die verwahrten Anteile verfügen und das Depot kündigen.

Bei einem Oder-Depot bevollmächtigen sich die Kunden gegenseitig, alle mit der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben sowie Erklärungen (z. B. die Zustimmung zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots gem. Ziffer 5 oder die Kündigung des Depots) abzugeben. Absatz 1 Satz 3 gilt für den Widerruf der Vollmacht entsprechend.

Informationen, Dokumente und sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (Mitteilungen) werden ausschließlich an den im Depoteröffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden übermittelt, es sei denn, der DekaBank wurde eine anderslautende Weisung erteilt. Ist mit einem Kunden ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel deka.de), werden Mitteilungen abweichend von Satz 1 ausschließlich diesem Kunden im elektronischen Postfach bereitgestellt. Der bzw. die

Kunden bestimmen den Kunden, dem die Mitteilungen gemäß Satz 1 übermittelt bzw. gemäß Satz 2 im elektronischen Postfach bereitgestellt werden, als Empfangsbevollmächtigten. Hiervon ausgenommen sind die Mitteilungen, welche dem Kunden selbst in seiner Eigenschaft als handelnde Person zur Verfügung zu stellen sind (z.B. Ex-ante-Kostenausweis). Diese Mitteilungen werden dem jeweils handelnden Kunden übermittelt.

Nach dem Tod eines Kunden können die überlebenden Kunden ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen Kunden das Depot auflösen oder die verwahrten Anteile auf ein neu zu eröffnendes Depot übertragen lassen. Die Fortführung des Gemeinschaftsdepots oder die Umschreibung auf den überlebenden Depotinhaber wird ausgeschlossen.

1.4 Aufträge und Weisungen, Textform, Auftragsausführung

1.4.1 Aufträge und Weisungen, Textform

Sämtliche Willenserklärungen gegenüber der DekaBank sind in Textform abzugeben.

Dabei hat der Kunde sicher zu stellen, dass Aufträge und Weisungen jeder Art die Person des Erklärenden sowie den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Hat der Erklärende Aufträge oder Weisungen nicht eindeutig formuliert oder fehlen zur Ausführung der Aufträge bzw. Weisungen erforderliche Unterlagen, so kann dies zu seinen Lasten Rückfragen und Verzögerungen in der Ausführung sowie Nichtausführung zur Folge haben.

Soweit der Kunde seine Informationspflichten gemäß Ziffer 1.5 dieser AGB verletzt oder die DekaBank ihr aufsichtsrechtlich obliegende Pflichten aus anderen Gründen nicht bzw. nicht ohne weiteres erfüllen kann, ohne dass ihr dies vorwerfbar ist, kann dies ebenfalls zu seinen Lasten Rückfragen und Verzögerungen in der Ausführung bzw. Nichtausführung von Aufträgen zur Folge haben.

Soweit möglich, sind die Vordrucke der DekaBank zu verwenden.

Im Interesse des Kunden behält sich die DekaBank vor, bei Aufträgen und Weisungen, insbesondere hinsichtlich Angaben und Änderung der bei der DekaBank gespeicherten Stammdaten des Kunden, der Stammbankverbindung des Kunden sowie der Mitteilung der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse, eine gesonderte Prüfung vorzunehmen.

Dem Kunden ist bekannt, dass Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax oder per E-Mail übermittelten Aufträgen nicht überprüft werden können. Fälschungen aufgrund moderner Kopiertechniken oder technischer Manipulationen sind in der Regel nicht erkennbar.

Aufträge per Telefax kann der Kunde unter der im Preis- und Leistungsverzeichnis veröffentlichten Telefax-Nummer erteilen und darf sie nicht schriftlich bestätigen. Für Aufträge per E-Mail steht dem Kunden das Kontaktformular unter <https://www.deka.de/privatkunden/kontaktdaten> zur Verfügung.

1.4.2 Auftragsausführung

Die DekaBank führt ordnungsgemäße und eindeutige Aufträge und Weisungen jeder Art im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs aus; maßgeblich ist der Eingang bei der DekaBank.

Kauf-, Verkauf- und Tauschtaufträge wird die DekaBank im Wege des Kommissionsgeschäfts oder des Festpreisgeschäfts ausführen. Führt die DekaBank Aufträge als Kommissionsgeschäft aus, leitet sie die Kauf-, Verkauf- und Tauschtaufträge schnellstmöglich, d.h. üblicherweise taggleich, an ihren Vertragspartner des Kommissionsgeschäfts – in der Regel die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft – weiter. Die Ausführung des Auftrags als Festpreisgeschäft erfolgt durch einen Kaufvertrag zwischen der DekaBank und dem Kunden zu einem bestimmten oder bestimmbar Preis. Voraussetzung für die Weiterleitung der Kauf-, Verkauf- und Tauschtaufträge oder die Bestimmung des Preises beim Kaufvertrag ist, dass in Frankfurt am Main (Erfüllungsort gemäß Ziffer 1.17) Bankarbeits-tag, d.h. weder Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag noch Bankfeiertag ist.

Sofern die DekaBank einen Kauf-, Verkauf- oder Tauschauftrag in Bezug auf nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne von Art. 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565

auf Veranlassung des Kunden als reines Ausführungsgeschäft ausführt, findet keine vorherige Angemessenheitsprüfung statt. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die DekaBank bei der Auftragsausführung mittels reinem Ausführungsgeschäft nicht prüft, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art des Anteils und/oder dem Geschäft beurteilen zu können. Die DekaBank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – eine Aufklärung und Beratung vor Erteilung seiner Kauf-, Verkauf- und Tauschaufträge erhalten hat. Gleiches gilt für anderweitige Aufträge, die als reines Ausführungsgeschäft gekennzeichnet sind.

Kauf-, Verkauf- oder Tauschaufträge in Bezug auf komplexe Finanzinstrumente werden von der DekaBank nicht als reines Ausführungsgeschäft ausgeführt. Sofern die DekaBank bei Aufträgen über komplexe Finanzinstrumente nicht in der Lage ist, eine Angemessenheitsprüfung ohne vorherige Einholung von Informationen beim Kunden durchzuführen, ist die DekaBank berechtigt, die Aufträge erst dann auszuführen, wenn ihr die erforderlichen Informationen vorliegen.

Für die Anteile wird ein Zielmarkt festgelegt. Damit werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Führt die DekaBank einen Kauf-, Verkauf- oder Tauschauftrag als beratungsfreies Geschäft aus, führt sie keinen vollständigen Zielmarktgleich durch. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die DekaBank bei der Auftragsausführung nicht prüft, ob der Zielmarkt des jeweiligen Anteils in allen Aspekten zum Profil des Kunden passt.

Im Rahmen der Anlageberatung führt die DekaBank einen vollständigen Zielmarktgleich durch.

1.5 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat der DekaBank unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen oder in steuerlicher Hinsicht relevanten Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der angegebenen E-Mail-Adresse, des Personenstands, der Konfession, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden, seiner Staatsangehörigkeit(en) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der der DekaBank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokuren). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der DekaBank mit eigenhändigen und bestätigten Unterschriftsproben auf den Vordrucken der DekaBank bekannt zu geben.

Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, der DekaBank auf Anfrage Auskunft bezüglich solcher Informationen zu erteilen, welche die DekaBank benötigt, um ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten nachzukommen.

Hat der Kunde keine ausdrückliche Weisung erteilt, wird das Depot in steuerlicher Hinsicht als Privatvermögen des Kunden geführt.

1.6 Erlöschen der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

Der DekaBank bekannt gegebene Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung in Textform über das Erlöschen zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der DekaBank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist. Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die DekaBank von einem eingetretenen Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

1.7 Urkunden

Eingereichte Urkunden werden von der DekaBank auf ihre Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit und auf ihre Eignung als Ausweis oder Berechtigung einer Person geprüft. Die Haftung der DekaBank ist ausgeschlossen, wenn sie von einem Mangel in der Wirksamkeit der ihr vorgelegten Urkunden unverschuldet keine Kenntnis erlangt, es sei denn, die Urkunde ist insgesamt gefälscht; die DekaBank ist nicht verpflichtet, die Urkunden auf ihre fortdauernde Wirksamkeit zu prüfen. Der Versand eingereicherter Urkunden erfolgt

unversichert, wenn keine abweichende Weisung des Kunden, Einreichers oder Empfängers vorliegt. Ein Versand geschieht in jedem Fall auf Risiko des Kunden, Einreichers oder Empfängers.

Fremdsprachliche Urkunden sind der DekaBank auf Verlangen nur gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Werden der DekaBank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die DekaBank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

1.8 Ableben des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der DekaBank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der DekaBank seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen. Werden der DekaBank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie die Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die DekaBank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der DekaBank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

1.9 Ausführungsanzeigen, Depotauszug

Der Kunde wird grundsätzlich über jede Ausführung eines Auftrags, die zu einer Veränderung des Depotbestands führt, unverzüglich unterrichtet.

Die Ausführung regelmäßiger Käufe von Fondsanteilen und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand wird die DekaBank mindestens halbjährlich mitteilen, wenn diese Anteile an Fonds aufgrund einer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Zahlung erworben werden.

Über einen regelmäßigen Anteilverkauf und über einen regelmäßigen Anteiltausch sowie einen Anteilverkauf im Rahmen der Depotpreisvereinnahmung wird die DekaBank ebenfalls mindestens einmal jährlich Rechnung legen.

Die DekaBank kann den Kunden über den Kauf und Verkauf von Anteilen im Rahmen der Zahlungsverkehrsabwicklung informieren.

Der Kunde erhält mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

1.10 Prüfungspflichten des Kunden

Abrechnungen, Depotauszüge und sonstige Anzeigen der DekaBank hat der Kunde auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und Einwendungen sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der DekaBank gelieferter Anteile unverzüglich zu erheben. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die DekaBank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder mit deren Eingang er rechnen muss.

1.11 Storno- und Korrekturbuchungen

Buchungen, die ohne einen wirksamen Auftrag infolge eines Irrtums, technischen Fehlers, Widerrufs oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, darf die DekaBank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung (Stornobuchung) rückgängig machen, soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die DekaBank auch noch nach Rechnungsabschluss (Jahresdepotauszug) durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Buchung nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die DekaBank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

Wird der DekaBank ein Kaufauftrag erteilt und soll der Kaufpreis durch Lastschrift oder einen anderen elektronischen Zahlungsvorgang, der zur Belastung des Zahlungskontos des Kunden führt (Kontobelastung), bezahlt werden, so ist die DekaBank gleichfalls berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihren Zahlungsanspruch durch Korrekturbuchung geltend zu machen, wenn die Lastschrift nicht eingelöst oder die Kontobelastung nicht ausgeführt wird. Der Kunde haftet für den aus der Nichteinlösung der Lastschrift oder Nichtausführung der Kontobelastung eingetretenen Schaden, insbesondere für die Preisdifferenz, die sich bei einem erforderlichen Verkauf der Anteile ergibt.

Steuerrückforderungen, die im Rahmen von Storno- und Korrekturbuchungen entstehen, wird die DekaBank durch Verkauf von Anteilen eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds ausgleichen. Ist ein entsprechender Anteilbestand nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorhanden, wird die DekaBank die Steuerrückforderung durch Lastschrift oder Kontobelastung vom Zahlungskonto des Kunden einziehen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst oder ist eine Kontobelastung nicht möglich, ist die DekaBank verpflichtet, die offene Steuerrückforderung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Die DekaBank wird den Kunden über Storno- und Korrekturbuchungen unverzüglich schriftlich informieren. Der Kunde kann gegen die Storno- oder Korrekturbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der fehlerhaften Gutschrift bereits verfügt hat.

1.12 Entgelte, Kosten, Steuern und Auslagen

1.12.1 Entgelt-Berechtigung

Die DekaBank ist berechtigt, für die Depotführung und sonstige Leistungen Entgelte vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Kunden erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis mit diesem zusätzlichen Entgelt erklärt.

1.12.2 Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die DekaBank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis mit diesem zusätzlichen Entgelt erklärt.

Der Kunde erhält eine Abrechnung, in der Regel im Rahmen der Ausführungsanzeige oder des Depotauszugs. Das Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot liegt in den Geschäftsräumen der DekaBank aus und kann jederzeit angefordert sowie über das Internet (www.deka.de) abgerufen werden. Zudem wird der Kunde im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Kostentransparenz über sämtliche mit dem Anteil verbundene und/oder der Leistung der DekaBank anfallende Kosten informiert.

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DekaBank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel deka.de), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der DekaBank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die DekaBank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.12.3 Kosten und Auslagen

Dem Kunden können entstehende Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z. B. für Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben), wenn die DekaBank im Auftrag des Kunden oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird und sie die Kosten und Auslagen für erforderlich halten durfte.

1.12.4 Verrechnung, Deckung durch Anteilverkauf oder Kontobelastung

Entgelte, Kosten, Steuern und Auslagen kann die DekaBank mit Ertragsausschüttungen oder anderen Zahlungen verrechnen oder durch Verkauf von Anteilen und/oder Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken. Erteilt der Kunde einen Auftrag, nach dessen Ausführung kein Depotbestand mehr verbleibt, so ist die DekaBank auch bezüglich der dann noch nicht fälligen, jedoch bereits gegebenenfalls zeitanteilig entstandenen Entgelte, Kosten, Steuern und Auslagen zu einer Verrechnung oder dem Verkauf von Anteilen und/oder Anteilbruchteilen berechtigt. Befinden sich im Depot mehrere Anteilgattungen, so steht der DekaBank im Falle eines erforderlichen Verkaufs unter diesen die Wahl zu. Sie wird dabei auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

Die DekaBank wird den Depotpreis durch Lastschrift oder Kontobelastung vom Zahlungskonto des Kunden einziehen. Ist ein Einzug nicht möglich, wird die DekaBank den Depotpreis durch Verkauf von Anteilen und/oder Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken. Befinden sich im Depot mehrere Anteilgattungen, so steht der DekaBank im Falle eines erforderlichen Verkaufs unter diesen die Wahl zu. Sie wird dabei auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

Die DekaBank kann die Begleichung der sonstigen Entgelte, Kosten, Steuern und Auslagen auch durch Lastschrift oder Kontobelastung durchführen.

1.13 Steuerbescheinigung

Nach Ablauf jedes Kalenderjahrs bescheinigt die DekaBank dem Kunden die in dem abgelaufenen Kalenderjahr im Rahmen der Geschäftsbeziehung einbehaltenen Steuern durch Sammelbescheinigung (Jahressteuerbescheinigung) zum Nachweis gegenüber den Steuerbehörden. Die Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen für einzelne Vorgänge erfolgt nicht.

1.14 Haftung der DekaBank

Die DekaBank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder einzelvertraglich Haftungsbeschränkungen vereinbart sind. Haftet die DekaBank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der DekaBank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

Bei nicht rechtzeitiger Veranlassung von Zahlungen haftet die DekaBank nur für den vorhersehbaren Zinsausfall, es sei denn, der Kunde hat bei Auftragserteilung auf den darüber hinausgehenden drohenden Schaden hingewiesen. Die Dauer des Überweisungswegs geht nicht zulasten der DekaBank.

Bei der Ausführung von Kommissionsgeschäften haftet die DekaBank für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die DekaBank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Bei der Verwahrung von Anteilen im Inland haftet die DekaBank für die Erfüllung der Pflichten der Wertpapiersammelbank, soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird. Bei der Verwahrung von Anteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der DekaBank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch Clearstream Banking oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie bei einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die DekaBank für deren Verschulden.

Die DekaBank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen), sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

1.15 Haftung des Kunden

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Informations-, Prüfungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die DekaBank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

1.16 Pfandrecht

Der Kunde räumt der DekaBank ein Pfandrecht an allen im Depot verwahrten Anteilen ein. Das Pfandrecht sichert alle bestehenden, künftigen, bedingten, befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der DekaBank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Die DekaBank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

Die DekaBank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung gemäß § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die DekaBank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die DekaBank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

1.17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für die DekaBank und den Kunden ist Frankfurt am Main. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die DekaBank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dieser Gerichtsstand gilt ferner für Kunden, die im Inland keinen Gerichtsstand haben.

1.18 Auflösung der Geschäftsverbindung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die DekaBank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit, vorbehaltlich der Ausführung noch schwebender Geschäfte, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung der Geschäftsbeziehung durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern im Depot Anteile verwahrt werden, die, insbesondere aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme der Anteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft und das damit verbundene Erlöschen des Auftrags des Kunden zum Verkauf der Anteile gemäß Ziffer 2.1.1, nicht veräußert werden können und der Kunde einen Auftrag zur Übertragung der Anteile auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut nicht erteilt hat. Kündigt die DekaBank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Liegt im Fall einer Kündigung eine Verfügung über den vorhandenen Anteilbestand nicht vor, ist die DekaBank berechtigt, die Anteile zu veräußern und den Gegenwert auf ein ihr bekanntes Konto des Kunden zu überweisen.

Die DekaBank ist zu einer Auflösung des Depots berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf, wenn das Depot seit mehr als sechs Monaten keinen Bestand aufweist.

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

2. Vereinbarungen für einzelne Geschäftsarten

2.1 Kommissionsgeschäft, Festpreisgeschäft

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt als Kommissionsgeschäft oder als Festpreisgeschäft.

2.1.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

Die DekaBank führt beim Kommissionsgeschäft die Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Anteilen im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die DekaBank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer als Vertragspartner ein Kauf- oder Verkaufgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Ist nur eine teilweise Ausführung des Auftrags möglich, bestimmt die DekaBank nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie eine teilweise Ausführung vornimmt. Führt die DekaBank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Für die Ausführungsgeschäfte gelten die Verkaufsprospekte, wesentlichen Anlegerinformationen und Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglements, die vom Vertragspartner der DekaBank für den jeweiligen Fonds erstellt worden sind sowie gegebenenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der DekaBank. Diese Unterlagen sind beim Vertragspartner der DekaBank – dies ist im Regelfall die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle – erhältlich.

Die DekaBank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; für Anteilkäufe gilt der für den Abrechnungstag auf der Basis des Anteilwerts ermittelte Ausgabepreis, für Anteilverkäufe der für den Abrechnungstag veröffentlichte Rücknahmepreis. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht. Die DekaBank ist berechtigt, dem Kunden ihr Entgelt, ihre Kosten und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Die Einzelheiten regelt das Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot in seiner jeweils geltenden Fassung. Werden der DekaBank beim Abschluss des Ausführungsgeschäfts Rabatte eingeräumt, ist die DekaBank berechtigt, diese zu vereinnahmen.

Setzt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds ganz oder teilweise aus und lehnt daher die Rücknahme der Anteile, die Gegenstand des Verkaufsauftrags des Kunden sind, zum maßgeblichen Zeitpunkt ganz (Rücknahmeaussetzung) oder teilweise (Rücknahmebeschränkung) ab, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass der Auftrag automatisch, ganz oder teilweise, zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird oder dass der Auftrag des Kunden zur Rückgabe der betreffenden Anteile gegenüber der DekaBank automatisch in der Höhe erlischt, in der die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme ablehnt. Die DekaBank wird den Kunden über eine Rücknahmeaussetzung oder Rücknahmebeschränkung und deren Auswirkungen auf den Auftrag informieren.

2.1.2 Ausführung als Festpreisgeschäft

Bei einem Festpreisgeschäft schließt die DekaBank mit dem Kunden einen Kaufvertrag über die Anteile. Dabei ist bei einem Kaufauftrag die DekaBank gegenüber dem Kunden Verkäuferin der Anteile. Als Kaufpreis für die Anteile wird derjenige Preis vereinbart, der dem Ausgabepreis entspricht, den die DekaBank unter www.deka.de für den Tag veröffentlicht, der sich durch Anwendung des dort angegebenen Orderannahmeschlusses auf den Kaufzeitpunkt als Abrechnungstag ergibt. Ist dies kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main oder kein Bewertungstag des Investmentfonds, tritt an dessen Stelle der nächste Bankarbeitstag, der zugleich Bewertungstag ist. Wird für den maßgeblichen Tag kein Ausgabepreis veröffentlicht (kein Bewertungstag des Investmentfonds), ist der nächstfolgende veröffentlichte Ausgabepreis vereinbart.

2.1.3 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die DekaBank erfüllt das Kommissionsgeschäft und das Festpreisgeschäft im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Erfüllung, d. h. die Anschaffung und Verwahrung, im Ausland vorsehen.

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die DekaBank dem Kunden Miteigentum am Sammelbestand der in Girosammelverwahrung gehaltenen Anteile (GS-Gutschrift).

2.1.4 Erfüllung im Ausland

Die DekaBank schafft Anteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin oder Verkäuferin Kaufaufträge in Anteilen im Ausland ausführt oder Kaufaufträge in ausländischen Anteilen ausführt.

Soweit Anteile nicht zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) zugelassen sind, wird die DekaBank die im Ausland angeschafften Anteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking) beauftragen oder

eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Anteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die DekaBank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen oder eine andere, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Anteile befinden (Lagerland).

Die DekaBank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die DekaBank aufbewahrten Anteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der DekaBank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

Hat ein Kunde nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die DekaBank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

2.2 Kauf

Der Kunde kann Anteile einmalig, regelmäßig oder gelegentlich erwerben. Die Mindestanlage beträgt 25,- EUR oder den entsprechenden Betrag in der jeweiligen Fondswährung. Ausgenommen sind Anlagen im Rahmen der staatlich geförderten Vermögensbildung. Der Kaufpreis wird von der DekaBank in der Regel durch Lastschrift oder Kontobelastung zulasten des vom Kunden angegebenen Kontos eingezogen. Die DekaBank kann die Einreichung der für die Lastschrift oder Kontobelastung erforderlichen Unterlagen verlangen. Erfolgt der Eingang der erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht, wird der Kaufauftrag erst nach Eingang der Unterlagen gemäß Ziffer 1.4.2 weitergeleitet. Der Kunde kann den Kaufpreis auch unter Angabe der Depotnummer sowie der Wertpapierkennnummer (WKN) oder International Securities Identification Number (ISIN) in Euro oder der jeweiligen Fondswährung auf das von der DekaBank hierzu eigens angegebene Konto überweisen. Der überwiesene Betrag wird bis zur Ausführung des Kaufauftrags von der DekaBank nicht verzinst. Erfolgt der Eingang des Depotöffnungsantrags später als die Gutschrift der Überweisung, wird der Kaufauftrag erst nach Eingang des Depotöffnungsantrags gemäß Ziffer 1.4.2 weitergeleitet.

Für eingezogene oder überwiesene Beträge erhält der Kunde Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen des gewünschten Fonds. Anteilbruchteile werden auf drei Stellen nach dem Komma (Tausendstel) errechnet und kaufmännisch gerundet. Die Anteilbruchteile stellen Miteigentum an einer Bruchteilsgemeinschaft dar. Die Gutschrift – in der Regel GS-Gutschrift, ansonsten WR-Gutschrift – erfolgt auf dem vom Kunden angegebenen Depot.

Fehlt eine eindeutige Weisung des Kunden, ist die DekaBank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den vom Kunden überwiesenen oder auf andere Weise erhaltenen Betrag in Anteilen eines Geldmarktfonds anzulegen und dem Depot des Kunden gutzuschreiben. Dies gilt auch, falls die DekaBank einen zur Überweisung an den Kunden bestimmten Betrag erhält, den Betrag aber aufgrund einer fehlenden oder fehlerhaften generellen Bankverbindung dem Kunden nicht überweisen kann.

Der Kunde kann die mit der DekaBank vereinbarten regelmäßigen Zahlungen für Anteilkäufe jederzeit unterbrechen, erhöhen, ermäßigen oder einstellen.

2.3 Verkauf

Der Kunde kann der DekaBank jederzeit den Auftrag zum Verkauf von Anteilen erteilen. Der Verkaufsauftrag soll auf eine bestimmte Zahl von Anteilen und Anteilbruchteilen

oder einen bestimmten Geldbetrag lauten. Es können auch regelmäßige Verkäufe vereinbart werden, die auf einen bestimmten Geldbetrag lauten müssen.

Von dem Verkaufserlös behält die DekaBank entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die abzuführenden Steuern und etwaige weitere einzubehaltende Abgaben ein, wenn und soweit zum Verkaufszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Abstandsnahme vom Steuerabzug (Vorlage einer gültigen Nichtveranlagungs-Bescheinigung, eines Freistellungsauftrags etc.) nicht gegeben sind. Lautet der Verkaufsauftrag auf einen bestimmten Geldbetrag, so wird die DekaBank so viele Anteile und Anteilbruchteile verkaufen, wie notwendig sind, um den vom Kunden gewünschten Betrag nach Abzug einzubehaltender Steuern und Abgaben auszahlen zu können; dies gilt nicht für Verkaufsaufträge, die über das Deka-ZeitDepot erteilt werden.

Auszahlungen können grundsätzlich nur in Euro oder der jeweiligen Fondswährung auf ein vom Kunden anzugebendes Konto bei einem im Zahlungsverkehrsraum der EU-Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Der Verkaufserlös wird auf die in den Depotunterlagen zuletzt gespeicherte generelle Bankverbindung des Kunden überwiesen, sofern er im Einzelfall keine anders lautende Weisung erteilt.

2.4 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der DekaBank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Anteilen Preisgrenzen vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Beim Kauf von Anteilen leitet die DekaBank beim Kommissionsgeschäft den Auftrag gemäß Ziffer 1.4.2 weiter oder es kommt beim Festpreisgeschäft ein Kaufvertrag zustande, wenn die Preisobergrenze (Höchstpreis) nicht überschritten wird; beim Verkauf von Anteilen, wenn die Preisuntergrenze (Mindestpreis) nicht unterschritten wird. Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Anteilen ist bis zum letzten Bankarbeitstag (gemäß Ziffer 1.4.2) des Folgemonats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Bankarbeitstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern die DekaBank ihn nicht am gleichen Tag gemäß Ziffer 1.4.2 weiterleitet, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die DekaBank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Preislich limitierte Aufträge können nur für Deka Investmentfonds, nicht aber für Fonds anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften erteilt werden.

Der Kunde kann der DekaBank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Anteilen ein Terminlimit vorgeben. Beim Kommissionsgeschäft wird die DekaBank den Auftrag gemäß Ziffer 1.4.2 weiterleiten und beim Festpreisgeschäft kommt ein Kaufvertrag zustande, wenn der Termin erreicht ist.

2.5 Tausch

Der Tausch besteht aus der Rücknahme (Verkauf) und Zeichnung (Kauf) von Anteilen gemäß den Bedingungen, Konditionen und Abwicklungsmodalitäten des Preis- und Leistungsverzeichnisses zum DekaBank Depot in seiner jeweils geltenden Fassung.

Hinsichtlich der bei Durchführung des Tauschs einzubehaltenden Steuern und Abgaben gilt Ziffer 2.3 entsprechend.

2.6 Ein- und Auslieferungen, Depotübertragungen

Es können nur ganze Stücke ein- und ausgeliefert werden. Ein- und Auslieferungen erfolgen durch Depotübertragung von oder an Drittinstitute.

Sofern bei Auslieferungen Bruchteile verbleiben, werden diese veräußert und der Erlös auf das vom Kunden angegebene Konto oder die generelle Bankverbindung überwiesen. Ist kein Konto angegeben und keine generelle Bankverbindung vorhanden, werden die Bruchteile weiterhin im Depot verwahrt. Eine Depotlöschung kann nicht vorgenommen werden.

Abzuführende Steuern im Rahmen einer Depotübertragung mit Gläubigerwechsel wird die DekaBank durch Lastschrift oder Kontobelastung einziehen. Wird die Lastschrift nicht eingelöst oder ist die Kontobelastung nicht möglich, ist die DekaBank verpflichtet, die offene Steuerforderung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Alle Ein- und Auslieferungen erfolgen auf Risiko und Kosten des Kunden.

2.7 Ertragsausschüttung

Die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibende Barausschüttung wird bei Deka Investmentfonds – vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile – zum Anteilwert des Zahlbarkeitstags im Regelfall in Anteilen des ausschüttenden Fonds automatisch wieder angelegt. Aufgrund der Ausschüttungspolitik des jeweiligen Fonds oder entsprechender Vorgaben der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die DekaBank berechtigt, statt der automatischen Wiederanlage die Barausschüttung zugunsten der generellen Bankverbindung des Kunden auszuzahlen oder, wenn diese nicht vorhanden ist, die Barausschüttung in Anteilen eines Geldmarktfonds anzulegen und dem Depot des Kunden gutzuschreiben.

Bei Fonds anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgt die Wiederanlage der Barausschüttung – vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile – zum Anteilwert des Tags, an dem die DekaBank den Auftrag nach Ausführung abrechnet (Abrechnungstag); Ausnahmen von dieser Regelung sind im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt. Die Ausführung ist erst dann möglich, wenn die DekaBank von der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Ausschüttungsbetrag und die notwendigen steuerlichen Informationen erhält und das entsprechende Kaufgeschäft mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft abschließt. Bei Exchange Traded Funds (ETF) der Deka Investment GmbH und bei ETF anderer Verwaltungsgesellschaften erfolgt die Wiederanlage zum Schlusskurs des Tages, an dem die DekaBank den Auftrag nach Ausführung abrechnet.

2.8 Steuererstattung, Abstandnahme vom Steuerabzug

Die DekaBank prüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich für den Kunden, ob ein Anspruch auf Steuererstattung im Rahmen der Abgeltungsteuer besteht. Erreicht der Anspruch einen Betrag von 10,- Euro, wird die DekaBank eine Steuererstattung zugunsten des Kunden vornehmen. Liegt der Anspruch unter 10,- Euro, wird dieser vorgetragen und bei der nächsten Prüfung mitberücksichtigt. Mindestens einmal jährlich – zum Jahresende – nimmt die DekaBank unabhängig von der Höhe des Betrags eine Steuererstattung vor, sofern ein Anspruch des Kunden besteht. Die erstatteten Steuern wird die DekaBank in Form von Anteilen eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds dem Depot des Kunden gutschreiben.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug im Rahmen von Ertragsausschüttungen oder -thesaurierungen ist nur möglich, wenn bei ausschüttenden Fonds am Abrechnungstag und bei thesaurierenden Fonds am ersten Werktag des Folgejahres die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (z. B. ein Freistellungsauftrag oder eine gültige Nichtveranlagungs-Bescheinigung der DekaBank vorliegt).

Bei thesaurierenden Fonds fällt die Vorabpauschale an. Die depotführende Stelle ist verpflichtet, den fälligen Steuerbetrag zu berechnen und bei nicht vorliegender Freistellung zu vereinnahmen und an das Finanzamt abzuführen.

2.9 Fondsauflösung, Weiterführung von regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen

Wird ein Fonds wegen Zeitablaufs oder aus einem anderen Grund aufgelöst, ist die DekaBank berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds in Anteile an einem dem aufzulösenden Fonds vergleichbaren Fonds oder an einem auf Euro oder die Fondswährung des aufzulösenden Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Der Tausch von Anteilen an Deka Investmentfonds erfolgt am letzten Bewertungstag vor Auflösung des Fonds; der Tausch von Anteilen an Drittfonds erfolgt bis zu fünf Bankarbeitstage vor Auflösung des Fonds.

Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an dem wegen Zeitablaufs oder aus einem anderen Grund aufzulösenden Fonds in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die Weiterführung des regelmäßigen Kaufauftrages von Anteilen am Umtauschfonds erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Kauf von Anteilen an dem aufzulösenden Fonds nicht mehr möglich ist, auch wenn dieser Zeitpunkt vor Auflösung des Fonds liegt und ein Tausch der im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem aufzulö-

senden Fonds noch nicht stattgefunden hat. Die DekaBank wird den Kunden über die Auflösung des Fonds, über den Fonds, in den getauscht werden wird, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt, sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in dem Umtauschfonds informieren.

2.10 Ende der Verwahrfähigkeit, Verschmelzung von Fonds, Weiterführung von regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen

Wird ein Drittfonds von der DekaBank für nicht mehr verwahrfähig erklärt, ist die DekaBank berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds bis zu fünf Bankarbeitstage vor Ende der Verwahrfähigkeit in Anteile an einem dem für nicht mehr verwahrfähig erklärten Fonds vergleichbaren Fonds oder an einem auf Euro oder die Fondswährung des für nicht mehr verwahrfähig erklärten Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an einem Drittfonds, der für nicht mehr verwahrfähig erklärt wurde, in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden über das Ende der Verwahrfähigkeit, über den Fonds, in den getauscht werden wird, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt, sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in den Umtauschfonds informieren; Ziffer 1.18 gilt entsprechend.

Wird bei Verschmelzungen von Drittfonds der übernehmende Fonds nicht von der DekaBank für verwahrfähig erklärt, ist die DekaBank berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds bis zu fünf Bankarbeitstage vor der Verschmelzung in Anteile an einem dem zu übertragenden Fonds vergleichbaren Fonds oder an einem auf Euro oder die Fondswährung des zu übertragenden Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an dem übertragenen Fonds in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden informieren, wenn der übernehmende Fonds bei der DekaBank nicht verwahrfähig ist, über den Fonds, in den getauscht werden wird, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt, sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in dem Umtauschfonds.

Im Falle einer Verschmelzung von Fonds, die von der DekaBank für verwahrfähig erklärt wurden, ist die DekaBank berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen am übertragenen Fonds im übernehmenden Fonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages informieren. Die Weiterführung des regelmäßigen Kaufauftrages von Anteilen am übernehmenden Fonds kann in Einzelfällen bereits vor Verschmelzung des Fonds erfolgen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem ein Kauf von Anteilen an dem übertragenden Fonds nicht mehr möglich ist.

2.11 Nicht-verwahrfähige Anteile, Weiterführung von regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen

Gilt ein Fonds nicht mehr als Investmentvermögen nach dem Investmentsteuergesetz, können die Anteile an dem Fonds von der DekaBank für nicht mehr verwahrfähig erklärt werden. Die DekaBank ist in diesem Fall berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds in Anteile an einem auf Euro oder die Währung des für nicht mehr verwahrfähig erklärten Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an einem Fonds, der für nicht mehr verwahrfähig erklärt wurde, in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden darüber informieren, dass die Anteile an dem Fonds nicht mehr verwahrfähig sind, über den Fonds, in den getauscht werden wird, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in dem Umtauschfonds. Die Weisung muss der DekaBank vor Ablauf von vier Wochen nach der Information des Kunden zugegangen sein; Ziffer 1.18 gilt entsprechend.

3. Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen

3.1 Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen gegenüber der DekaBank

Die DekaBank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie – in der Regel durch Vermittlung einer Sparkasse/Bank – mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen (Fonds) abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den Verwaltungsgesellschaften der Fonds (inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften und entsprechende EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische Verwaltungsgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe, nachfolgend einheitlich „Kapitalverwaltungsgesellschaften“), die diese an die DekaBank für den Vertrieb der Fonds leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden beim Vertrieb von Anteilen als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt.

Einmalige Vertriebsvergütungen fallen anlässlich des Geschäftsabschlusses über einen Anteil an. Sie werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die DekaBank geleistet. Die Höhe der jeweiligen einmaligen Vergütung entspricht dem Ausgabeaufschlag, der im Ausgabepreis des Anteils enthalten ist. Dieser beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,5 % und 5,3 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,9 % und 5,6 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Laufende Vertriebsvergütungen sind wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an die DekaBank während der Haltedauer des Anteils im DekaBank Depot gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütungen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,2 % und 1,3 % p. a., bei Mischfonds bzw. Dachfonds zwischen 0,1 % und 1,3 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 % und 0,3 % p. a.

Einzelheiten zur Höhe der Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier werden dem Kunden im Rahmen der aufsichtsrechtlich erforderlichen Kostentransparenz unaufgefordert mitgeteilt. Geht dem Geschäft eine Anlageberatung durch die DekaBank oder durch die vermittelnde Bank/Sparkasse voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die DekaBank die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die DekaBank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die DekaBank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die DekaBank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die DekaBank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die zwischen der DekaBank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

3.2 Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen gegenüber seiner Sparkasse/Bank (Vertrag zugunsten Dritter zwischen dem Kunden und der DekaBank)

Die DekaBank leitet die Vertriebsvergütungen, die sie im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften des Kunden über Anteile an Investmentvermögen erhält (s. o. 3.1), überwiegend an die Sparkasse/Bank des Kunden weiter, die den Kunden bei Wertpapiergeschäften betreut und den Geschäftsabschluss mit der DekaBank vermittelt.

Die Sparkasse/Bank des Kunden erhält von der DekaBank in der Regel 95 % der für den Abschluss des Geschäfts von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an die DekaBank gezahlten einmaligen Vertriebsvergütung (d. h. des Ausgabeaufschlags, s. o. 3.1).

Diese einmalige Vertriebsvergütung der Sparkasse/Bank beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,5 % und 5,3 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,9 % und 5,6 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Die laufenden Vertriebsvergütungen, die auf den jeweiligen im DekaBank Depot gebuchten Bestand des Kunden wiederkehrend anfallen, zahlt die DekaBank bei Anteilen an Investmentvermögen der Deka-Gruppe vollständig und bei allen anderen teilweise an die Sparkasse/Bank des Kunden aus. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütungen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,2 % und 1,3 % p. a., bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 % und 1,3 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 % und 0,3 % p. a.

Beim Erwerb von Anteilen an Exchange Traded Funds (ETF) nach Maßgabe der Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds wird der Antrag des Kunden auf Erwerb von ETF-Anteilen regelmäßig durch die Sparkasse des Kunden an die DekaBank übermittelt. In diesem Fall zahlt die DekaBank an die Sparkasse des Kunden, die diesen bei Wertpapiergeschäften betreut, einmalige Vertriebsvergütungen, die anlässlich des Geschäftsabschlusses umsatzabhängig gezahlt werden. Die Höhe der an die Sparkasse geleisteten einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel zwischen 90 % und 95 % des vom Kunden entrichteten Orderentgelts.

Einzelheiten zur Höhe der Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier, auch zur Höhe der einmaligen Vertriebsvergütungen für Anteile eines konkreten ETFs, werden dem Kunden im Rahmen der aufsichtsrechtlich erforderlichen Kostentransparenz unaufgefordert mitgeteilt. Geht dem Geschäft eine Anlageberatung durch die Sparkasse/Bank des Kunden voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die ihn betreuende Sparkasse / Bank die von der DekaBank an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Sparkasse / Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die DekaBank zugunsten der Sparkasse / Bank des Kunden (Vertrag zugunsten Dritter) die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die ihn bei Geschäften mit der DekaBank betreuende Sparkasse / Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Sparkasse / Bank des Kunden – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf ihre Tätigkeit unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

4. Kommunikation mit dem Kunden zur Übermittlung von Mitteilungen

Dem Kunden ist bewusst, dass die DekaBank ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und der Ausführung von Aufträgen gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen hat. Dabei hat der Kunde die Wahl, ob ihm diese Mitteilungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Im Interesse einer möglichst transparenten Information des Kunden durch die DekaBank kann der Kunde diese Wahl nur einheitlich für die gesamte Kommunikation der DekaBank gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und der Ausführung von Aufträgen treffen.

Soweit die DekaBank bei einzelnen Mitteilungen rechtlich bzw. regulatorisch zur Kommunikation gegenüber dem Kunden in elektronischer Form, d. h. mittels eines dauerhaften Mediums, das kein Papier ist, verpflichtet ist und der Kunde nicht ausdrücklich um die Nutzung des dauerhaften Datenträgers Papier gebeten hat, erklärt sich der Kunde hiermit ausdrücklich damit einverstanden, auch die übrigen Mitteilungen, welche die DekaBank ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellt, in elektronischer Form zu erhalten.

Hat der Kunde um die Nutzung des dauerhaften Datenträgers Papier gebeten, erfolgt die gesamte Kommunikation der DekaBank mit dem Kunden im Zusammenhang mit der

Geschäftsbeziehung vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 1.3 Absatz 3 in Papierform. Hier von unberührt bleibt die Nutzung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier für die Zur-Verfügung-Stellung der vorvertraglichen Informationen bei Transaktionen unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, sofern die hierfür jeweils geltenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sofern der Kunde bereits über ein elektronisches Postfach bei der Sparkasse verfügt und mit dieser die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsweges vereinbart hat, erklärt sich der Kunde auch gegenüber der DekaBank ausdrücklich damit einverstanden, dass die DekaBank Mitteilungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden in das elektronische Postfach des Kunden bei der Sparkasse einstellen darf.

Der Kunde bestimmt das elektronische Postfach bei der Sparkasse als Vorrichtung zum Empfang von Mitteilungen der DekaBank und wird das elektronische Postfach bei der Sparkasse regelmäßig, mindestens alle vier Wochen, sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung überprüfen.

5. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots

5.1 Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBankDepots und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DekaBank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel deka.de), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

5.2 Annahme durch den Kunden

Die von der DekaBank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

5.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

5.3.1 das Änderungsangebot der DekaBank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBankDepots oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die DekaBank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der DekaBank in Einklang zu bringen ist und

5.3.2 der Kunde das Änderungsangebot der DekaBank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die DekaBank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

5.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Ziffern 1.12.2 Abs. 3 und 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBankDepots und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder

- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der DekaBank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die DekaBank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die DekaBank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die DekaBank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Hinweis: Sofern die AGB auf Geschäfte in Anteile eines Geldmarktfonds Bezug nehmen, wird hierfür grundsätzlich der Geldmarktfonds „DekaLux-Geldmarkt: Euro“ (ISIN: LU0052863874) verwendet. Die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, die Sie über Chancen, Risiken und Kosten dieses Fonds informieren, sind den „Informationen über die DekaBank Deutsche Girozentrale und ihre Dienstleistungen“ beigefügt.

Hinweise zu außergerichtlichen StreitSchlichtungsverfahren.

Kunden oder potenzielle Kunden können Beschwerden direkt an die DekaBank Deutsche Girozentrale (DekaBank) oder an ihre deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften richten. Darüber hinaus nimmt die DekaBank an Streitbelegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. teil. Die deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften der DekaBank nehmen an Streitbelegungsverfahren beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) teil:

1) Bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bei der DekaBank stehen, können sich Kunden oder potenzielle Kunden an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Schlichtungsstelle, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin (Internet: www.dsgv.de/schlichtungsstelle) wenden.

2) Bei Meinungsverschiedenheiten mit einer der deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften der DekaBank im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches können sich Kunden oder potenzielle Kunden an den Ombudsmann beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin (Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de) wenden.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen, sofern sie in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen, Island oder Liechtenstein leben. Hierbei kann folgende E-Mail-Adresse genutzt werden: service@deka.de

Fassung November 2021

Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot

Depotpreise DekaBank Depot.

Depotpreis (jährlich)	netto	inkl. MwSt. ¹
Fonds und/oder Inhaberschuldverschreibungen	16,39 EUR	19,50 EUR
DekaBank Depot ausschließlich für Vermögenswirksame Leistungen (VL) und Vermögensbeteiligung nach § 19a EStG^a	10,50 EUR	12,50 EUR

Nach Vertragsende (VL, § 19a EStG) beträgt der Depotpreis jährlich 16,39 EUR (für deka.de-Kunden 10,50 EUR) zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Ermäßigter Depotpreis bei Online-Nutzung des DekaBank Depots über die Sparkasse oder deka.de	10,50 EUR	12,50 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	-----------

Nach erfolgreicher Anmeldung und Freischaltung des DekaBank Depots für die Online-Nutzung über die Sparkasse oder deka.de (vor dem 30. November).

Kostenfreie Depotführung

- DekaBank Depot ausschließlich für Deka-AS Sparpläne
- DekaBank Depot für minderjährige Depotinhaber (wenn das 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember noch nicht vollendet wird)
- Bei Vertragsführung ausschließlich für Altersvorsorge-Verträge Deka-BonusRente/ Deka-ZukunftsPlan/Deka-BasisRente

Depotpreis- und Gebührenabrechnung.

Fälligkeitstermin	30. November des Jahres
Abrechnungstermin	Erster Freitag im Dezember

Kundenreport

Die im Kalenderjahr abgerechneten Depotpreise bzw. Gebühren werden auch im Jahresdepotauszug ausgewiesen.

Abgerechneter Betrag

Da Depotpreise und Gebühren für einzelne Verträge in bestimmten Fällen erst in den Folgejahren abgerechnet werden, kann sich der abgerechnete Betrag aus verschiedenen Preisen/Gebühren zusammensetzen:

- Depotpreis und Gebühren für das aktuelle Kalenderjahr
- Depotpreis und Gebühren für Vorjahre

Verrechnung

- Einzug per Lastschrift von der generellen Bankverbindung, die vom Kunden für sein/e DekaBank Depot/s hinterlegt worden ist.
- Ist ein Bankeinzug in Einzelfällen nicht möglich, werden Anteile im entsprechenden Gegenwert des Fonds/der Inhaberschuldverschreibung mit dem geringsten Ausgabeaufschlag verkauft – bei DekaBank Depots ausschließlich für Vermögenswirksame Leistungen (VL) und Vermögensbeteiligung nach § 19a EStG am Ende der Laufzeit. Abzuführende Steuern werden durch Mehrverkauf von Anteilen gedeckt.
- Bei einer unterjährigen Depotschließung und Verkauf des gesamten Bestandes an Anteilen von Fonds/von Inhaberschuldverschreibungen werden anfallende Depotpreise bzw. Gebühren vom Verkaufserlös abgezogen. Ist das nicht möglich, werden sie per Lastschrift eingezogen (siehe oben).

¹ MwSt. gemäß aktueller gesetzlicher Vorgabe. Bei Nicht-EU-Privatpersonen, EU-Unternehmen mit einer USt-ID und Nicht-EU-Unternehmen verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer.

Transaktionen zu Fonds.

	MwSt.-frei
Kauf von Anteilen	zum Ausgabepreis
Fonds mit Ausgabeaufschlag, z. B. ClassicFonds/Fonds ohne Ausgabeaufschlag, z. B. Tradingfonds (TF)	
Verkauf von Anteilen	zum Anteilwert
keine Transaktionsgebühren	
Tausch von Anteilen	
■ Im Rahmen eines Tausches zwischen Anteilen an verschiedenen Deka Investmentfonds wird der Verkauf (zum Anteilwert) taggleich zum Kauf (zum Ausgabepreis) ausgeführt bzw. werden Verkauf und Kauf am folgenden Bewertungstag zu den dann gültigen Preisen ausgeführt, sofern der Verkaufsprospekt eines der beteiligten Fonds dies vorsieht.	
■ Sind bei einem Tausch Anteile eines Fonds einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft beteiligt, werden Verkauf (zum Anteilwert) und Kauf (zum Ausgabepreis) aufeinanderfolgend ausgeführt.	

Zahlungsverkehr.

Abrechnung: Verrechnung mit dem jeweiligen Umsatz	MwSt.-frei
Überweisung	
■ Zahlung in EU-Länder (Euro)	kostenfrei
■ Zahlung in EU-Länder (Fremdwährung)	20,00 EUR
■ Zahlung in Nicht-EU-Länder	20,00 EUR

Umrechnung bei Fremdwährungsfonds und Fremdwährungs-Inhaberschuldverschreibungen

Lautet die Fondswährung oder die Währung der Inhaberschuldverschreibung nicht auf Euro, aber der Kaufpreis wird in Euro beglichen oder der Verkaufserlös in Euro gezahlt, erfolgt eine Umrechnung zum Devisengeldkurs (Kauf Fonds/Inhaberschuldverschreibungen, Kauf-Tausch Fonds) oder Devisenbriefkurs (Verkauf Fonds/Inhaberschuldverschreibungen, Verkauf-Tausch Fonds). Die DekaBank ermittelt bankarbeitstäglich den Brief- und Geldkurs auf Basis freigehandelter Marktkurse. Der Brief- und Geldkurs ist auf Anfrage erhältlich. Lautet die Fondswährung eines Exchange Traded Funds nicht auf Euro, erfolgt eine Umrechnung zum Devisenmittelkurs. Die DekaBank ermittelt bankarbeitstäglich den Mittelkurs auf Basis freigehandelter Marktkurse. Der Mittelkurs ist auf Anfrage bei der DekaBank erhältlich.

Sonderleistungen Depotführung.

Abrechnung: mit Folgeumsatz oder im Rahmen Depotpreiseinzug – wenn nicht explizit anders erwähnt.	inkl. MwSt. ¹
Nicht eingelöste Lastschriften (Berechnung soweit vom Kunden zu vertreten)	je Rücklastschrift 10,00 EUR (inkl. externe Gebühren)
Regelmäßige zusätzliche Wertpapierabrechnungen (Beispiel: Bei zweifacher Ausfertigung werden 20,00 EUR berechnet)	jeweils jährlich 10,00 EUR
Zweitschriften (Berechnung soweit vom Kunden zu vertreten) Depotauszüge, Jahresdepotauszüge, Steuerbescheinigungen oder Wertpapierabrechnungen	je Zweitschrift 10,00 EUR
Verpfändung	je 20,00 EUR
Vertrag zu Gunsten Dritter	
■ Vordruck einer Sparkasse, einer Landesbank oder der DekaBank	kostenfrei
■ anderer Vordruck	je 50,00 EUR
Vorzeitige Auflösung VL-Vertrag zulageschädlich (Ausnahmen siehe 5. VermBG)	je Vertrag 25,00 EUR
Vorzeitige Beendigung Verwertungsausschluss (im Rahmen Hartz IV)	je Vertrag 25,00 EUR

Inklusivleistungen Depotführung.

- CallCenter-Leistungen (ausgenommen Telefonkosten) Servicenummer (0 69) 71 47 - 6 52
- deka.de (Depotführung über Internet)
- Einrichtung, Änderung und Dynamisierung von Sparplänen (ab Betragshöhe 25,00 EUR) und Einrichtung und Änderung von Auszahlplänen
- Auftragserteilung ab Betragshöhe 25,00 EUR möglich
- Verwahrung von Fonds unserer Kooperationspartner sowie weiterer ausgewählter Kapitalverwaltungsgesellschaften
- Jahresdepotauszüge mit Einzelumsatzübersicht, Steuerbescheinigung
- Quartalsberichte mit Einzelumsatzübersicht
- Jährliche Information zu Kosten und Nebenkosten
- Wertpapierabrechnungen
- Porto
- Automatischer Anschlussvertrag bei fälligen VL-Verträgen
- Wiederanlage Ertragsausschüttung zum Anteilwert
- Überträge von Fondsanteilen (intern und extern)
- Preislimit (nur Fonds der Deka-Gruppe) und Ausführungsstermin können vorgegeben werden
- Steuererstattungen im Rahmen der Abgeltungsteuer werden im Fonds DekaLux-Geldmarkt: Euro (ISIN: LU0052863874) angelegt. Über Chancen, Risiken und Kosten informieren Sie die Pflichtpublikationen, die Sie bei Ihrer Sparkasse erhalten oder jederzeit im Internet unter www.deka.de abrufen können.

¹ MwSt. gemäß aktueller gesetzlicher Vorgabe. Bei Nicht-EU-Privatpersonen, EU-Unternehmen mit einer USt-ID und Nicht-EU-Unternehmen verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer.

Altersvorsorge.

Die nachfolgend aufgeführten Kosten gelten für Altersvorsorgeverträge, die bis zum 31.12.2016 abgeschlossen wurden. Für Verträge mit Abschlussdatum ab dem 01.01.2017 ergeben sich die Kosten aus dem Produktinformationsblatt nach § 7 AltZertG bzw. § 7c AltZertG.

Deka-BonusRente / Deka-ZukunftsPlan („Riester-Rente“)	inkl. MwSt. ¹
Vertragsführung	je Vertrag
Abrechnung: wie Depotpreis. In der Auszahlungsphase: Verrechnung durch Anteilverkauf. Für Minderjährige ist die Vertragsführung kostenfrei.	jährlich 10,00 EUR
Leibrentenversicherung (Rentenbeginn mit Alter 85)	
Alle folgenden Kostenpositionen sind im Einmalbeitrag zur Leibrentenversicherung enthalten. ²	
■ Verwaltungskosten einmalig auf Beitrag zur Leibrentenversicherung	0,90 %
■ Verwaltungskosten Aufschubphase auf Deckungsstockkapital bei Rentenbeginn	jährlich 0,08 % ³
■ Verwaltungskosten ab Rentenbeginn auf Gesamtrente	jährlich 2,00 %

Sonderleistungen.

Deka-BonusRente / Deka-ZukunftsPlan	inkl. MwSt. ¹
Schädliche Verwendung oder sonstige Vertragsauflösung	je Vertrag
Abrechnung: Verrechnung beim Verkauf	50,00 EUR
Anbieterwechsel	je Vertrag
Abrechnung: Verrechnung beim Verkauf	50,00 EUR
Inanspruchnahme der Förderung für Wohneigentum gemäß § 92a EStG	je Vertrag
Abrechnung: Verrechnung beim Verkauf	50,00 EUR
Vertragsteilungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	je Vertrag
Abrechnung: Verrechnung beim Verkauf bzw. Kauf	pro Ehepartner 50,00 EUR

Inklusivleistungen.

Deka-BonusRente / Deka-ZukunftsPlan

- Anlage zum Anteilwert bei Tausch/Umschichtung innerhalb des jeweiligen Vorsorgeproduktes
- Antrag auf Altersvorsorgezulage, Ergänzungsbogen Kinderzulage
- Festsetzungsantrag
- Weitere gesetzliche Unterlagen wie z. B. Bescheinigung nach § 92 EStG und jährliche Information nach § 7a AltZertG

Darüber hinaus gelten die Inklusivleistungen aus der Depotführung für DekaBank Depots

1 MwSt. gemäß aktueller gesetzlicher Vorgabe. Bei Nicht-EU-Privatpersonen, EU-Unternehmen mit einer USt-ID und Nicht-EU-Unternehmen verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer. **2** Die Darstellung der Preise erfolgt zum aktuellen Stand. **3** Für Verträge deren Auszahlungsphase nach dem 31.10.2021 beginnt (davor 0,07 %). **Eine verbindliche Preisfestlegung ist erst zu Beginn der Auszahlungsphase möglich.**

Deka-BasisRente („Rürup-Rente“)	inkl. MwSt. ¹
Vertragsführung	je Vertrag jährlich 10,00 EUR
Abrechnung: wie Depotpreis	
Leibrentenversicherung (bei Rentenbeginn)	
Alle folgenden Kostenpositionen sind im Einmalbeitrag zur Leibrentenversicherung enthalten. ²	
■ Verwaltungskosten einmalig auf Beitrag zur Leibrentenversicherung	0,90 %
■ Verwaltungskosten einmalig bei Abschluss	18,00 EUR
■ Verwaltungskosten ab Rentenbeginn auf Gesamrente	jährlich 2,00 %

Sonderleistungen.

Deka-BasisRente	inkl. MwSt. ¹
Anbieterwechsel	je Vertrag 50,00 EUR
Abrechnung: Verrechnung beim Verkauf	
Vertragsteilungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	je Vertrag pro Ehepartner 50,00 EUR
Abrechnung: Verrechnung beim Verkauf bzw. Kauf	

Inklusivleistungen.

Deka-BasisRente

- Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt
- Zusatzinformation nach § 7a AltZertG

Darüber hinaus gelten die Inklusivleistungen aus der Depotführung für DekaBank Depots.

Inhaberschuldverschreibungen.

Nähere Informationen finden Sie in den „Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Inhaberschuldverschreibungen“.

Fassung November 2021

1 MwSt. gemäß aktueller gesetzlicher Vorgabe. Bei Nicht-EU-Privatpersonen, EU-Unternehmen mit einer USt-ID und Nicht-EU-Unternehmen verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer. **2** Die Darstellung der Preise erfolgt zum aktuellen Stand. **Eine verbindliche Preisfestlegung ist erst zu Beginn der Auszahlungsphase möglich.**

Sonderbedingungen zur Teilnahme an deka.de

1. Gegenstand der Sonderbedingungen

„deka.de“ bezeichnet die Online-Nutzung von DekaBank Depots, durch die jeder Depotinhaber, gesetzliche Vertreter und jeder Bevollmächtigte, sofern eine entsprechende Depotvollmacht erteilt ist, auf Informationen eines DekaBank Depots bei der DekaBank (nachfolgend „Depot“ genannt) zugreifen und, sofern eine Bankverbindung angegeben wurde, Aufträge zum Depot erteilen kann.

Zugelassen zu deka.de sind ausschließlich Depots mit Einzelverfügungsberechtigung. Gemeinsame Verfügungen mehrerer Personen sind nicht möglich. Depotinhaber, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte werden im Folgenden als „Teilnehmer“ bezeichnet.

Für jeden Teilnehmer ist eine Vereinbarung über die Teilnahme an deka.de erforderlich. Die Annahme des Antrags des Teilnehmers erfolgt durch die DekaBank mittels Freischaltung des Depots.

Die Sonderbedingungen ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots“ (nachfolgend „AGB“ genannt). Sofern die Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Regelungen der AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

2. Leistungsumfang

Der Teilnehmer kann deka.de in dem von der DekaBank angebotenen Umfang nutzen. Die DekaBank erbringt über deka.de keine Anlageberatung, sondern führt die über deka.de eingehenden Aufträge nach Durchführung einer Angemessenheitsprüfung aus.

Im Rahmen von deka.de kann der Teilnehmer die Verkaufsunterlagen der Investmentfonds bzw. die Dokumentationen von Schuldverschreibungen per Download erhalten und/oder kostenlos bei der DekaBank, den Sparkassen oder Landesbanken anfordern. Chancen, Kosten und Risiken der Anlage können den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. dem Basis-/Produktinformationsblatt entnommen werden, die auf gleichem Weg erhältlich sind.

3. Nutzung des elektronischen Postfachs

Mitteilungen der DekaBank zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Ausführungsanzeigen, Jahresdepotauszug, Änderungen der AGB einschließlich des Preis- und Leistungsverzeichnisses) werden dem Teilnehmer ausschließlich im elektronischen Postfach bereitgestellt, es sei denn, der Teilnehmer hat der DekaBank zuvor in Textform eine anderslautende Weisung erteilt.

Sofern ausschließlich der Bevollmächtigte an deka.de teilnimmt, werden Mitteilungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung dem Bevollmächtigten im elektronischen Postfach von deka.de und dem Depotinhaber schriftlich per Post zur Verfügung gestellt.

Der Teilnehmer bestimmt das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang von Mitteilungen der DekaBank und wird das elektronische Postfach regelmäßig, mindestens alle vier Wochen, sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung überprüfen.

4. Sicherung der Zugangsdaten

Der Teilnehmer erhält von der DekaBank nach Eingang seines Antrags über die Teilnahme an deka.de eine Benutzeridentifikation und eine vorläufige persönliche Identifikationsnummer (PIN) mit getrennter Post. Mit dem Versand von Benutzeridentifikation und vorläufiger PIN erfolgt die Freischaltung des Depots. Vor dem ersten Zugriff auf das Depot muss der Teilnehmer die vorläufige PIN ändern. Der Teilnehmer ist berechtigt, seine PIN jederzeit zu ändern. Der Zugang zu deka.de erfordert die Eingabe von Benutzeridentifikation und PIN.

5. Bearbeitung von Aufträgen

Die Dekabank ist berechtigt, abweichend von Ziffer 1.4 der AGB, auch über deka.de übermittelte Aufträge zugunsten/zulasten des Depots auszuführen.

Der Teilnehmer hat alle Aufträge ordnungsgemäß, vollständig und unmissverständlich zu erteilen. Über deka.de erteilte Aufträge sind abzugeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die Dekabank freigegeben sind. Maßgeblich für die Ausführung des Auftrags ist der Eingang des Auftrags bei der Dekabank. Eine Änderung von Aufträgen muss die Dekabank nur beachten, wenn ihr diese Änderung so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

Die Dekabank darf im Rahmen von deka.de jeden Auftrag, der ihr unter Verwendung von Benutzeridentifikation und PIN zugeht, ausführen, es sei denn, die Dekabank hat grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht die missbräuchliche Verwendung von Benutzeridentifikation und PIN erkannt.

6. Geheimhaltung von Benutzeridentifikation und PIN

Der Teilnehmer hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner Benutzeridentifikation und PIN erlangt. Existieren schriftliche Aufzeichnungen von Benutzeridentifikation und/oder PIN, die unsicher verwahrt werden, oder werden diese elektronisch gespeichert, verletzt der Teilnehmer seine Sorgfaltspflicht. Jede Person, die Kenntnis von der Benutzeridentifikation und der PIN erlangt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des Depots Aufträge zu erteilen.

7. Sperre von deka.de, Generierung neuer Zugangsdaten

Der Zugang zu deka.de wird gesperrt, sobald dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben wurde. Die Dekabank ist berechtigt, von sich aus die Teilnahme an deka.de zu sperren, sofern begründete Verdachtsmomente auf Missbrauch der Benutzeridentifikation und/oder PIN des Teilnehmers vorliegen.

Ist dem Teilnehmer bekannt, dass ein Dritter Kenntnis von seiner Benutzeridentifikation und/oder PIN erhalten hat oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Teilnehmer verpflichtet, unverzüglich die Dekabank zu informieren. Dies kann beispielsweise schriftlich, per Telefax, E-Mail, über das Internet oder telefonisch unter der Telefonnummer (0 69) 71 47 - 6 52 erfolgen. Der Zugang zu deka.de wird von der Dekabank gesperrt.

Für die Aufhebung der Sperre und/oder Generierung einer neuen Benutzeridentifikation und/oder PIN behält sich die Dekabank eine gesonderte Prüfung vor.

8. Haftung

Die Dekabank haftet nicht für Schäden, wenn Aufträge nicht oder falsch ausgeführt wurden, weil die Aufträge aufgrund technischer Störungen nicht oder nur bruchstückhaft eingegangen sind, es sei denn, die Dekabank hat diese technischen Störungen fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten. Das gilt auch bei unvollständigen oder nicht eindeutigen Aufträgen.

Der Teilnehmer haftet hinsichtlich seiner Benutzeridentifikation und PIN für jeden Missbrauch, der aufgrund einer Sorgfaltspflichtverletzung entsteht und insbesondere zu einem Schaden im Depot führt. Er ist verpflichtet, für einen ausreichenden technischen Sicherheitsstandard bei der Teilnahme an deka.de zu sorgen.

9. Kündigung, anwendbares Recht

Der Teilnehmer und die Dekabank können die Vereinbarung zur Teilnahme an deka.de jederzeit sofort und ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen.

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und der Dekabank findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.

Fassung September 2021

Sonderbedingungen zur Online-Nutzung von DekaBank Depots

1. Gegenstand der Sonderbedingungen

Durch die Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Sparkasse/Landesbank kann jeder Depotinhaber, gesetzliche Vertreter und jeder Bevollmächtigte, sofern eine entsprechende Depotvollmacht erteilt ist, auf Informationen eines DekaBank Depots bei der DekaBank (nachfolgend „Depot“ genannt) zugreifen und je nach Umfang des durch die Sparkasse/Landesbank bereitgestellten Services auch Aufträge zum Depot erteilen.

Zugelassen zur Online-Nutzung sind ausschließlich Depots mit Einzelverfügungsberechtigung. Gemeinsame Verfügungen mehrerer Personen sind nicht möglich. Die Freischaltung des Depots zur Online-Nutzung erfolgt – nach Anerkennung dieser Sonderbedingungen durch den Depotinhaber, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, sofern eine entsprechende Depotvollmacht erteilt ist (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) – durch die DekaBank.

Die Sonderbedingungen ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots“ (nachfolgend „AGB“ genannt). Sofern die Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Regelungen der AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

2. Leistungsumfang

Der Teilnehmer kann auf das Depot in dem von der DekaBank angebotenen Umfang der Online-Nutzung von Depots über die Sparkasse/Landesbank zugreifen. Die DekaBank erbringt im Rahmen der Online-Nutzung von Depots über die Sparkasse/Landesbank keine Anlageberatung, sondern führt die eingehenden Aufträge nach Durchführung einer Angemessenheitsprüfung aus.

Im Rahmen der Online-Nutzung von Depots über die Sparkasse/Landesbank kann der Teilnehmer die Verkaufsunterlagen seiner Vermögensanlage per Download erhalten und/ oder kostenlos bei der DekaBank, den Sparkassen oder Landesbanken anfordern. Chancen, Kosten und Risiken der Anlage können den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. dem Basis-/Produktinformationsblatt entnommen werden, die auf gleichem Weg erhältlich sind.

3. Nutzung des elektronischen Postfachs

Verfügt ein Teilnehmer über ein elektronisches Postfach bei der Sparkasse/Landesbank, werden dem Teilnehmer Mitteilungen der DekaBank zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Ausführungsanzeigen, Jahresdepotauszug, Änderungen der AGB einschließlich des Preis- und Leistungsverzeichnisses) ausschließlich im elektronischen Postfach der Sparkasse/Landesbank bereitgestellt, es sei denn, der Teilnehmer hat der DekaBank zuvor in Textform eine anders lautende Weisung erteilt.

Sofern ausschließlich der Bevollmächtigte an der Online Nutzung von Depots über die Sparkasse/Landesbank teilnimmt, werden Mitteilungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung dem Bevollmächtigten im elektronischen Postfach der Sparkasse/Landesbank und dem Depotinhaber schriftlich per Post zur Verfügung gestellt.

Der Teilnehmer bestimmt das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang von Mitteilungen der DekaBank und wird das elektronische Postfach der Sparkasse/Landesbank regelmäßig, mindestens alle vier Wochen, sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung überprüfen.

4. Bearbeitung von Aufträgen

Die DekaBank ist berechtigt, abweichend von Ziffer 1.4 der AGB in der jeweils gültigen Fassung auch per Online-Nutzung von Depots über die Sparkasse/Landesbank übermittelte Aufträge zugunsten/zulasten des Depots auszuführen.

Der Teilnehmer hat alle Aufträge ordnungsgemäß, vollständig und unmissverständlich zu erteilen. Über die Sparkasse/Landesbank erteilte Online-Aufträge sind abgegeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die DekaBank freigegeben sind. Maßgeblich für die Ausführung des Auftrags nach Ziffer 2.1 der AGB ist der Eingang des Auftrags bei der DekaBank. Eine Änderung von Aufträgen muss die DekaBank nur beachten, wenn ihr diese Änderung so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass bei der Übermittlung von Aufträgen per Internet die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung besteht.

5. Haftung

Die DekaBank haftet nicht für Schäden, wenn Aufträge nicht oder falsch ausgeführt wurden, weil die Aufträge aufgrund technischer Störungen nicht oder nur bruchstückhaft eingegangen sind, es sei denn, die DekaBank hat diese technischen Störungen fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten. Das gilt auch bei unvollständigen oder nicht eindeutigen Aufträgen.

6. Kündigung, anwendbares Recht

Der Teilnehmer und die DekaBank können die Online-Nutzung von Depots über die Sparkasse/Landesbank jederzeit sofort und ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen.

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und der DekaBank findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.

Fassung September 2021

Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Inhaberschuldverschreibungen

1. Geltungsbereich der Sonderbedingungen; Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese „Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Inhaberschuldverschreibungen“ (Sonderbedingungen) gelten für alle Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten sowie strukturierten Anleihen, die von der DekaBank als verwahrfähig erklärt werden (Wertpapiere). Diese Sonderbedingungen ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots“ (AGB). Sofern diese Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Regelungen der AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

2. Auftragsausführung als Festpreisgeschäft, An- und Verkauf von Wertpapieren und Wiederanlage

Ziffer 1.4.2 (Auftragsausführung) der AGB und Ziffer 2 (Vereinbarung für einzelne Geschäftsarten) der AGB, mit Ausnahme der Ziffer 2.8 Abs. 1 (Steuererstattung, Abstandnahme und Steuerabzug) der AGB, gelten nicht für den Erwerb, den Verkauf und die Verwahrung von Wertpapieren nach diesen Sonderbedingungen. Stattdessen gelten für den Erwerb und Verkauf folgende Bestimmungen:

2.1 Festpreisgeschäft

Geschäfte mit Wertpapieren im Sinne dieser Sonderbedingungen sind ausschließlich als Festpreisgeschäft möglich, d. h. Kunde und DekaBank vereinbaren miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis, so dass ein Kaufvertrag zustande kommt; dementsprechend erwirbt die DekaBank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die DekaBank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen einschließlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Die Ausführung erfolgt zu dem unter Ziffer 4 (Ausführungsgrundsätze) genannten Zeitpunkt.

2.2 Auftragsausführung

Die DekaBank führt Aufträge und Weisungen jeder Art im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs aus; maßgeblich ist der Eingang bei der DekaBank.

2.3 Kauf

Der Kunde kann Anteile sowohl in einer von ihm bestimmten Anzahl, als auch für einen von ihm bestimmten Betrag, mindestens jedoch zu einem Mindestbetrag von 25 EUR, erwerben. Davon abweichend können in bestimmten Fällen (z. B. falls die Bedingungen eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Möglichkeit der Lieferung von Anteilen an einem Fonds vorsehen) nur ganze Stücke erworben werden. Der Kaufpreis wird von der DekaBank ausschließlich durch Lastschrift oder Kontobelastung zulasten des vom Kunden angegebenen Kontos eingezogen. Die DekaBank kann die Einreichung der für die Lastschrift oder Kontobelastung erforderlichen Unterlagen verlangen. Erfolgt der Eingang der erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht, wird der Auftrag erst nach Eingang der Unterlagen bearbeitet.

Die erworbenen Wertpapiere werden im Depot des Kunden in der Regel in Girosammelverwahrung verbucht. Informationen zur jeweiligen Verwahrart können der jeweiligen Wertpapierabrechnung entnommen werden. Anteilbruchteile werden auf drei Stellen nach dem Komma (Tausendstel) errechnet und kaufmännisch gerundet.

2.4 Verkauf

Der Kunde kann der DekaBank jederzeit den Auftrag zum Verkauf von Anteilen erteilen. Der Verkaufsauftrag soll auf eine bestimmte Zahl von Anteilen und Anteilbruchteilen oder einen bestimmten Geldbetrag lauten. Soweit die Bedingungen eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Lieferung von Anteilen an einem Fonds vorsehen, können nur ganze Stücke verkauft werden. Von dem Verkaufserlös behält die DekaBank entsprechend den gesetz-

lichen Vorschriften die abzuführenden Steuern und etwaige weitere einzubehaltende Abgaben ein, wenn und soweit zum Verkaufszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Abstandsnahme vom Steuerabzug (Vorlage einer gültigen Nichtveranlagungs-Bescheinigung, eines Freistellungsauftrags etc.) nicht gegeben sind. Lautet der Verkaufsauftrag auf einen bestimmten Geldbetrag, so wird die DekaBank so viele Anteile und Anteilbruchteile verkaufen, wie notwendig sind, um den vom Kunden gewünschten Betrag nach Abzug einzubehaltender Steuern und Abgaben auszahlen zu können. Auszahlungen können grundsätzlich nur in Euro auf ein vom Kunden anzugebendes Konto bei einem im Inland ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Der Verkaufserlös wird auf die in den Depotunterlagen zuletzt gespeicherte generelle Bankverbindung des Kunden überwiesen, sofern er im Einzelfall keine anders lautende Weisung erteilt.

2.5 Auszahlung oder automatische Wiederanlage von Barbeträgen; Lieferung

Soweit der Kunde keine abweichende Weisung erteilt, werden Barbeträge nach den jeweiligen Wertpapierbedingungen (einschließlich Kuponzahlungen) nach Abzug etwaig einzubehaltender Steuern und Abgaben auf ein vom Kunden anzugebendes Konto bei einem im Inland ansässigen Kreditinstitut oder die generelle Bankverbindung ausgezahlt. Auf entsprechende Weisung des Kunden werden die in Satz 1 genannten Barbeträge, nach Abzug etwaig einzubehaltender Steuern und Abgaben von der DekaBank in Anteilen eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds angelegt und diese Anteile dem Depot des Kunden gutgeschrieben; dies gilt auch, wenn kein Konto angegeben und/oder keine generelle Bankverbindung vorhanden ist. Die automatische Wiederanlage erfolgt als Kommissionsgeschäft unter Beachtung der Vorgaben der AGB. Die automatische Wiederanlage erfolgt taggleich zum jeweils geltenden Anteilwert des Geldmarktfonds.

Soweit die Bedingungen eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Lieferung von Anteilen an einem Fonds vorsehen, wird die DekaBank bei Fälligkeit die in den jeweiligen Bedingungen des Wertpapiers vorgesehenen ganzen Stücke in das DekaBank Depot des Kunden einbuchen, zusätzliche Barbeträge (als Ausgleich für rechnerische Anteilbruchteile) werden entsprechend Absatz 1 ausgezahlt oder wiederangelegt.

2.6 Ausführungsgeschäft (sog. execution only), beratungsfreies Geschäft

Sofern die DekaBank einen Kauf-, Verkauf- oder Tauschtauftrag in Bezug auf nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne von Art. 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 auf Veranlassung des Kunden als reines Ausführungsgeschäft ausführt, findet keine vorherige Angemessenheitsprüfung statt. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die DekaBank bei der Auftragsausführung mittels reinem Ausführungsgeschäft nicht prüft, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art des Anteils und/oder dem Geschäft beurteilen zu können. Die DekaBank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – eine Aufklärung und Beratung vor Erteilung seiner Kauf-, Verkauf- und Tauschaufträge erhalten hat. Gleiches gilt für anderweitige Aufträge, die als reines Ausführungsgeschäft gekennzeichnet sind.

Kauf-, Verkauf- oder Tauschaufträge in Bezug auf komplexe Finanzinstrumente werden von der DekaBank nicht als reines Ausführungsgeschäft ausgeführt. Sofern die DekaBank bei Aufträgen über komplexe Finanzinstrumente nicht in der Lage ist, eine Angemessenheitsprüfung ohne vorherige Einholung von Informationen beim Kunden durchzuführen, ist die DekaBank berechtigt, die Aufträge erst dann auszuführen, wenn ihr die erforderlichen Informationen vorliegen.

Für die Anteile wird ein Zielmarkt festgelegt. Damit werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Führt die DekaBank einen Kauf-, Verkauf- oder Tauschauftrag als beratungsfreies Geschäft aus, führt sie keinen vollständigen Zielmarkt-Abgleich durch. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die DekaBank bei der Auftragsausführung nicht prüft, ob der Zielmarkt des jeweiligen Anteils in allen Aspekten zum Profil des Kunden passt.

Im Rahmen der Anlageberatung führt die DekaBank einen vollständigen Zielmarkt-Abgleich durch.

3. Entgelte, Kosten, Steuern und Auslagen

Für die Nutzung des DekaBank Depots für Wertpapiere gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis entsprechend.

4. Ausführungszeitpunkt und Preis

Die DekaBank führt Geschäfte mit Wertpapieren nach der Preisfestlegung durch die Emittentin taggleich für alle Aufträge aus, die an einem Bankarbeitstag bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen genannten Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) bei der DekaBank eingegangen sind, für Aufträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen sind, erfolgt die Ausführung nach Preisfestlegung durch die Emittentin am folgenden Bankarbeitstag. Die Ausführung erfolgt zu dem von der Emittentin festgelegten Preis.

Der Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers kann letztmalig am vierten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag des jeweiligen Wertpapiers erfolgen.

5. Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen gegenüber seiner Sparkasse/Vertrag zugunsten Dritter zwischen dem Kunden und der DekaBank)

Der Antrag des Kunden auf Erwerb von Wertpapieren, die der Kunde von der DekaBank nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen kauft, wird regelmäßig durch die Sparkasse des Kunden an die DekaBank übermittelt. In diesem Fall zahlt die DekaBank an die Sparkasse des Kunden, die diesen bei Wertpapiergeschäften betreut, einmalige Vertriebsvergütungen, die anlässlich des Geschäftsabschlusses umsatzabhängig gezahlt werden. Die Höhe der an die Sparkasse geleisteten einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel zwischen 0,2 % und 3,0 % des jeweiligen Ausgabepreises der Wertpapiere. Einzelheiten zur Höhe der gewährten einmaligen Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier werden dem Kunden im Rahmen der aufsichtsrechtlich erforderlichen Kostentransparenz unaufgefordert zur Verfügung gestellt. Geht dem Geschäft eine Anlageberatung des Kunden durch seine Sparkasse voraus, erfolgt diese Information auch unaufgefordert vor dem Abschluss des Geschäfts mit der DekaBank.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die ihn betreuende Sparkasse die Vertriebsvergütungen behält, die sie von der DekaBank im Zusammenhang mit Geschäften des Kunden über Wertpapiere erhält, vorausgesetzt, dass die Sparkasse die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die DekaBank zugunsten der Sparkasse des Kunden (Vertrag zugunsten Dritter) die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die ihn bei Wertpapiergeschäften mit der DekaBank betreuende Sparkasse auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Sparkasse des Kunden – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf ihre Tätigkeit unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

6. Ein- und Auslieferung; Depotübertragungen

Es können nur ganze Stücke ein- und ausgeliefert werden. Ein- und Auslieferungen erfolgen durch Depotübertragung von oder an Drittinstitute.

Sofern bei Auslieferungen Anteilbruchteile verbleiben, werden diese veräußert und der Erlös auf das vom Kunden angegebene Konto oder die generelle Bankverbindung überwiesen. Ist kein Konto angegeben und keine generelle Bankverbindung vorhanden, werden die Anteilbruchteile weiterhin im Depot verwahrt. Eine Depotlöschung kann nicht vorgenommen werden.

Abzuführende Steuern im Rahmen einer Depotübertragung mit Gläubigerwechsel wird die DekaBank durch Lastschrift oder Kontobelastung einziehen. Wird die Lastschrift nicht eingelöst oder ist die Kontobelastung nicht möglich, ist die DekaBank verpflichtet, die offene Steuerforderung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Wenn der Steuerpflichtige (unter Angabe bestimmter Daten) mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Depotübertragung mit Gläubigerwechsel handelt, ist keine Steuer abzuführen. Jedoch hat die DekaBank in diesem Fall bestimmte Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.

Alle Ein- und Auslieferungen erfolgen auf Risiko und Kosten des Kunden.

7. Vollmachten

Für DekaBank Depots erteilte Vollmachten für Verfügungen über Anteile an Fonds gelten entsprechend für Verfügungen über Wertpapiere.

8. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung, Übertragung oder Verpfändung von Eigentumsrechten an Wertpapieren im Sinne dieser Sonderbedingungen an Dritte ist ausgeschlossen.

Fassung September 2021

Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds

1. Geltungsbereich der Sonderbedingungen; Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese „Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds“ (Sonderbedingungen) gelten für alle Anteile an Exchange Traded Funds (ETF) die von der DekaBank für verwahrfähig erklärt worden sind. Bei ETF handelt es sich um börsen-gehandelte Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden.

Die Sonderbedingungen ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Deka-Bank Depots“ (AGB). Sofern die Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Regelungen der AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

2. Ausführung von Aufträgen

Die Ausführung der Aufträge bei ETF erfolgt zum Schlusskurs des Ausführungsplatzes des Abrechnungstages für diejenigen Aufträge, die bis 15.00 Uhr des Abrechnungstages erteilt worden sind, sonst am nächsten Handelstag.

Die DekaBank führt Aufträge auf Grundlage der nachstehenden „Grundsätze der Auftragsausführung bei ETF“ (Ausführungsgrundsätze) aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Sonderbedingungen. Die DekaBank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die wesentlichen Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die DekaBank den Kunden jeweils informieren.

3. Ertragsausschüttungen

Abweichend von Ziffer 2.7. der AGB erfolgt bei ETF der Deka Investment GmbH und bei ETF anderer Verwaltungsgesellschaften die Wiederanlage der Ausschüttung zum Schlusskurs des Tages, an dem die DekaBank den Auftrag nach Ausführung abrechnet.

4. Umrechnung bei ETF in Fremdwährungen

Lautet die Fondswährung nicht auf Euro, erfolgt eine Umrechnung zum Devisenmittelkurs. Die DekaBank ermittelt bankarbeitstäglich den Mittelkurs auf Basis freigehandelter Marktkurse. Der Mittelkurs ist auf Anfrage bei der DekaBank erhältlich.

5. Orderentgelt

Für die Ausführung von Kaufaufträgen berechnet die DekaBank ein volumenabhängiges Orderentgelt in Höhe von 1 %.

Das Orderentgelt beinhaltet das Orderentgelt der DekaBank sowie die Additional Trading Costs (ATC) der Abwicklungsstelle. Die ATC sind Handels- und Transaktionskosten, welche die jeweilige Abwicklungsstelle der DekaBank in Rechnung stellt.

Das Orderentgelt wird bei Käufen vor dem Anteilerwerb vom Anlagebetrag abgezogen, so dass der Anlagebetrag um das Orderentgelt reduziert wird und nur der um das Orderentgelt reduzierte Anlagebetrag tatsächlich investiert wird.

Fassung September 2021

Grundsätze der Auftragsausführung bei ETF

Ziele und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das Vorgehen der DekaBank bei der Ausführung von Aufträgen, das darauf ausgerichtet ist, im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für Kunden zu erzielen. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden.

Die DekaBank führt Aufträge in Einklang mit den AGB aus. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen werden ausschließlich die Ausführungswege und die Ausführungsplätze für ETF dargelegt.

Ausführungsgrundsätze

Diese Ausführungsgrundsätze richten sich an Privatkunden gemäß den Regelungen basierend auf MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente). Daher kommt bei der Wahl des Ausführungsplatzes bei dieser Kundenart den Gesamtkosten zwingend die vorrangige Bedeutung zu. Diese setzen sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen.

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten werden im Inland notierte ETF über einen inländischen Handelsplatz, i.d.R. Xetra, ausgeführt. Ausschließlich im Ausland notierte ETF werden i.d.R. an der Leitbörse bzw. Heimatbörse des betreffenden ETF ausgeführt. Besteht keine Direktmitgliedschaft der DekaBank am betreffenden Handelsplatz, wird ein Zwischenkommissionär für die Auftragsausführung eingeschaltet.

Sonderbedingungen für Deka-JuniorPlan Plus

1. Allgemeines

„Deka-JuniorPlan Plus“ ist ein renditeorientiertes Sparplan-Konzept, das für langfristige Ansparziele genutzt werden kann.

Nach Eröffnung des „Deka-JuniorPlan Plus“, erfolgt eine Vertragsbestätigung und die Zahlung der ersten Prämienzahlung (StartGeld) in Höhe der monatlichen Sparrate. Nach Erreichen der Meilensteine nach 6, 12, 15 und 18 Jahren erfolgt zu diesen Terminen jeweils eine weitere Prämienzahlung (SparPrämie) in Höhe der Sparplanrate, welche mit Vertragsabschluss festgelegt wurde. Voraussetzung für den Anspruch auf die SparPrämie ist die Einhaltung der Vertragsbedingungen.

2. Laufzeit, Eintrittsalter und Bestätigung des Vertrags

Der „Deka-JuniorPlan Plus“ kommt auf Antrag des Kunden mit der Bestätigung durch die DekaBank zustande. Der Vertrag über den „Deka-JuniorPlan Plus“ wird mit einer zu Vertragsbeginn festzulegenden festen Laufzeit (mindestens 12 bis maximal 18 Jahre) abgeschlossen. Das Eintrittsalter des Kunden bei Sparplan-Abschluss darf zwischen 0–7 Jahren liegen („Abschluss bis vor dem 8. Geburtstag möglich“). Nach Vertragsende werden die Bestände der Fonds weiterhin im DekaBank Depot verwahrt und stehen dem Anleger jederzeit zur Verfügung.

3. Regelmäßiger Lastschriftzug

3.1 Anlage des regelmäßigen Lastschriftzugs

Der regelmäßige Lastschriftzug wird während der Laufzeit zu Gunsten des bei Abschluss des „Deka-JuniorPlan Plus“ festgelegten Fonds ausgeführt. Ist der Verfügungszeitpunkt erreicht, wird der regelmäßige Lastschriftzug bis auf Widerruf weitergeführt. Das letzte Ausführungsdatum des regelmäßigen Lastschriftzugs kann vorab festgelegt werden, darf jedoch zeitlich nicht vor dem Vertragsende liegen.

Pro Unterdepot ist die Anlage von nur einem „Deka-JuniorPlan Plus“ möglich. Es kann zwischen einer monatlichen Sparrate von mindestens 25,00 EUR bis maximal 250,00 EUR gewählt werden. Der Einzahlungsrhythmus ist auf monatlich festgelegt. Der Ausführungstermin ist beliebig wählbar.

3.2 Änderung des regelmäßigen Lastschriftzugs

Der regelmäßige Lastschriftzug für den „Deka-JuniorPlan Plus“ kann jederzeit erhöht werden. Die Erhöhung hat keinen Einfluss auf die Zahlung der SparPrämien. Eine Unterbrechung, Kündigung, Reduzierung der Sparrate oder eine Änderung des Zahlungsrhythmus hat zur Folge, dass der „Deka-JuniorPlan Plus“ gebührenpflichtig aufgelöst wird und kein Anspruch mehr auf zukünftige SparPrämien besteht. Für die Kosten der Vertragsauflösung gilt Punkt 8. dieser Sonderbedingungen.

3.3 Übernahme durch anderen Leistungserbringer

Der Lastschriftzug zum „Deka-JuniorPlan Plus“ kann jederzeit durch einen anderen Leistungserbringer fortgeführt werden.

4. Sonderzahlungen

Während der Laufzeit kann der Kunde jederzeit zusätzliche Einzahlungen in seinen „Deka-JuniorPlan Plus“ vornehmen. Diese haben jedoch keine Auswirkung auf die Höhe der SparPrämien.

5. Auftragsausführung

Die DekaBank ist berechtigt, Käufe erst auszuführen, wenn für den Ansparfonds des „Deka-JuniorPlan Plus“ eine Ausführung nach Punkt 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots in der jeweils gültigen Fassung möglich ist.

6. Verkauf und Übertrag

Während der Laufzeit können jederzeit Fondsanteile des im „Deka-JuniorPlan Plus“ besparten Fonds verkauft oder übertragen werden. Der „Deka-JuniorPlan Plus“ wird dann gebührenpflichtig aufgelöst und der Anspruch auf zukünftige SparPrämien entfällt. Der regelmäßige Lastschriftzugang kann fortgeführt werden.

Ein Übertrag zu Gunsten eines bestehenden „Deka-JuniorPlan Plus“ ist möglich. Hierfür gelten die gleichen Bedingungen wie für Sonderzahlungen unter Punkt 4. dieser Sonderbedingungen. Für die Kosten der Vertragsauflösung gilt Punkt 8. dieser Sonderbedingungen.

7. Tausch

Der Kunde hat die Möglichkeit, während der Laufzeit, die im „Deka-JuniorPlan Plus“ enthaltenen Fondsanteile zu Gunsten eines geeigneten Fonds (siehe Punkt 10. dieser Sonderbedingungen) zu tauschen. Der regelmäßige Lastschriftzugang wird dann im neuen Fonds unverändert weitergeführt. Der bei Vertragsabschluss festgelegte Verfügungszeitpunkt bleibt bestehen. Bei Änderungen zum regelmäßigen Lastschriftzugang gilt Punkt 3.2 dieser Sonderbedingungen. Ein Tausch zu Gunsten eines bestehenden „Deka-JuniorPlan Plus“ ist möglich. Hierfür gelten die gleichen Bedingungen analog „Sonderzahlungen“ unter Punkt 4. dieser Sonderbedingungen.

8. Kosten Vertragsauflösung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags fällt eine einmalige Vertragsauflösegebühr in Höhe von 25,00 EUR an.

9. StartGeld und SparPrämie

Bei Vertragsabschluss erhält der Kunde seitens der vermittelnden Sparkasse/Landesbank zusätzlich zur ersten, vom Kunden eingezahlten Rate des „Deka-JuniorPlan Plus“ ein StartGeld in Höhe der im Vertragsabschluss festgelegten monatlichen Sparrate. Die Prämienzahlung erfolgt zu Gunsten des „Deka-JuniorPlan Plus“ in Form neuer Fondsanteile.

Weitere SparPrämien werden durch die DekaBank in Form von Fondsanteilen in den zum Zeitpunkt der Zahlung besparten Fonds geleistet:

nach 6 Jahren Laufzeit	1. SparPrämie (i.H.v. einer Sparrate)
nach 12 Jahren Laufzeit	2. SparPrämie (i.H.v. einer Sparrate)
nach 15 Jahren Laufzeit	3. SparPrämie (i.H.v. einer Sparrate)
nach 18 Jahren Laufzeit	4. SparPrämie (i.H.v. einer Sparrate)

Die Höhe der SparPrämien entspricht der bei Vertragsabschluss festgelegten Höhe der monatlichen Sparrate. Der Anspruch besteht nur bei einem zum Zeitpunkt der Zahlung der SparPrämie wirksam bestehenden Vertrag.

10. Zulässige Fonds

Für den Abschluss des „Deka-JuniorPlan Plus“ sind folgende Fonds zulässig: Vermögensverwaltende Fonds (Deka-BasisAnlage, Deka-Zielfonds, DekaStruktur, institutsspezifische vermögensverwaltende Fonds), Deka Aktienfonds (CF-Varianten), Deka-StrategielInvest CF und Deka-BasisStrategie Flexibel CF.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots

In Ergänzung dieser Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie diesen Sonderbedingungen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des „Deka-JuniorPlan Plus“ maßgeblichen Fassung nicht widersprechen.

Fassung Juni 2021

Hinweis

Sowohl das StartGeld als auch die SparPrämien werden jeweils im Jahr der Zahlung in voller Höhe versteuert (es besteht die Möglichkeit zur Erteilung eines Freistellungsauftrags bzw. Beantragung und Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung). Die mit den Geldprämien erworbenen Anteile unterliegen grundsätzlich keinen weiteren steuerlichen Besonderheiten. Bei Ertragsausschüttungen, Vorabpauschalen und Verfügungen

kommen die üblichen steuerlichen Regelungen zur Anwendung, wie sie auch für die Anteile aus den regelmäßigen Einzahlungen gelten. Aussagen gemäß aktueller Rechtslage, Stand: April 2020. **Die steuerliche Behandlung der Erträge hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig auch rückwirkenden Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderung oder geänderte Auslegung durch die Finanzverwaltung) unterworfen sein.**

Sonderbedingungen für Deka-FondsSparplan mit Sparprämie

1. Allgemeines

„Deka-FondsSparplan mit Sparprämie“ ist ein Sparplan, bei dem der Kunde regelmäßig Fondsanteile erwirbt. Je nach Vereinbarung bei Abschluss des Deka-FondsSparplan mit Sparprämie erwirbt der Kunden einen Anspruch auf eine Startprämie und/oder Treueprämie(n) gegenüber der DekaBank.

2. Laufzeit des Sparplans

Deka-FondsSparplan mit Sparprämie wird mit einer zu Vertragsbeginn im Vertragsabschlussformular festgelegten Laufzeit abgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die regelmäßige Anlage in Fondsanteile fortgeführt; aus dem Deka-FondsSparplan mit Sparprämie wird ein regulärer Deka-FondsSparplan ohne Sparprämie. Die Fondsanteile werden auch nach Ablauf der Laufzeit im DekaBank Depot verwahrt, sofern der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt.

3. Regelmäßige Anlage in Fondsanteile/Lastschrifteinzug

3.1 Regelmäßige Anlage in Fondsanteile

Im Rahmen des Deka-FondsSparplan mit Sparprämie erfolgt eine regelmäßige Anlage in Anteilen des bei Abschluss festgelegten Fonds. Eine nachträgliche Änderung des Fonds ist möglich. Der monatliche Anlagebetrag beträgt mindestens 25,- Euro und ist nicht auf einen Höchstwert begrenzt. Die Anlage in Fondsanteile erfolgt einmal im Kalendermonat. Der konkrete Ausführungstermin für die Anlage in Fondsanteilen ist vom Kunden frei wählbar und wird bei Abschluss des Deka-FondsSparplan mit Sparprämie festgelegt. Eine nachträgliche Änderung des Ausführungstermins ist möglich.

Nach Ablauf der Laufzeit wird die regelmäßige Anlage in Fondsanteile bis auf Widerruf als regulärer Deka-FondsSparplan ohne Sparprämie weitergeführt. Ein letzter Ausführungstermin der regelmäßigen Anlage in Fondsanteile kann vorab festgelegt werden, darf jedoch zeitlich nicht vor Ablauf der Laufzeit des Deka-FondsSparplan mit Sparprämie liegen.

3.2 Änderung des regelmäßigen Anlagebetrags

Der Anlagebetrag für einen Deka-FondsSparplan mit Sparprämie kann jederzeit erhöht werden. Die Erhöhung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Prämie. Eine Unterbrechung, Kündigung, Reduzierung des Anlagebetrages oder eine Änderung des monatlichen Ausführungsrhythmus hat zur Folge, dass der Deka-FondsSparplan mit Sparprämie aufgelöst wird und etwaige Ansprüche auf zukünftige Prämien entfallen. Aus dem Deka-FondsSparplan mit Sparprämie wird in diesem Fall ein regulärer Deka-FondsSparplan ohne Sparprämie. Die Fondsanteile werden auch nach Beendigung des Deka-FondsSparplan im DekaBank Depot verwahrt, sofern der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt.

3.3 Änderung des Zahlungspflichtigen

Der Lastschrifteinzug zum Deka-FondsSparplan mit Sparprämie kann jederzeit durch einen anderen Zahlungspflichtigen fortgeführt werden.

4. Zusätzliche Einzahlungen

Während der Laufzeit kann der Kunde jederzeit zusätzliche Einzahlungen in den Deka-FondsSparplan mit Sparprämie vornehmen. Diese haben jedoch keine Auswirkung auf die Höhe eventueller zukünftiger Prämien. Ein Verkauf dieser Fondsanteile vor Ablauf der Laufzeit hat zur Folge, dass der Deka-FondsSparplan mit Sparprämie beendet wird und etwaige Ansprüche auf zukünftige Prämien entfallen.

5. Verkauf oder Übertrag von Fondsanteilen vor Ablauf der Laufzeit

Während der Laufzeit können Anteile des mit Deka-FondsSparplan mit Sparprämie besparten Fonds gemäß den gesetzlichen Vorgaben verkauft oder in ein anders Depot übertragen werden. Ein Verkauf oder Übertrag von Fondsanteilen vor Ablauf der Laufzeit hat jedoch zur Folge, dass der Deka-FondsSparplan mit Sparprämie beendet wird und etwaige Ansprüche auf zukünftige Prämien entfallen. Die regelmäßige Anlage in Fonds-

anteile wird in diesem Fall bis auf Widerruf als regulärer Deka-FondsSparplan ohne Sparprämie weitergeführt. Ein Übertrag aus einem anderen Depot zugunsten eines bestehenden Deka-FondsSparplan mit Sparprämie ist zulässig und hat keine Auswirkungen auf etwaige Ansprüche auf zukünftige Prämien. Hierfür gelten die Regelungen für zusätzliche Einzahlungen gemäß Ziffer 4 dieser Sonderbedingungen entsprechend.

6. Tausch

Sofern während der Laufzeit der bei Abschluss des Deka-FondsSparplan mit Sparprämie festgelegte Fonds durch einen Fonds i. S. v. Ziffer 9 dieser Sonderbedingungen ausgetauscht wird, erfolgt ein Tausch des Bestandes und es wird die regelmäßige Anlage in Fondsanteile des neuen Fonds weitergeführt. Ein solcher Tausch hat keine Auswirkungen auf etwaige zukünftige Prämien. Die bei Vertragsabschluss festgelegte Laufzeit bleibt unberührt.

7. Prämie

Der Kunde hat Anspruch auf eine Prämie, wenn die Voraussetzungen nach diesen Sonderbedingungen erfüllt sind.

Es gibt folgende Prämien, die mit dem Kunden vereinbart werden können:

- Startprämie
- Treueprämie

Die Art der Prämie und die Höhe der Prämie wird bei Vertragsabschluss im Vertragsabschlussformular festgelegt. Der Anspruch auf die Prämie entsteht, sofern die Voraussetzungen zum vereinbarten Prämienzeitpunkt erfüllt sind.

Bei Vereinbarung einer Startprämie entsteht der Anspruch des Kunden auf die Startprämie, wenn die erste Anlage in Fondsanteile zum Ausführungstermin erfolgt ist und die Fondsanteile dem Depot gutgeschrieben wurden.

Bei Vereinbarung einer bzw. mehrerer Treueprämien entsteht der Anspruch des Kunden auf die Treueprämie(n), wenn der Vertrag bis zum bzw. bis zu den jeweiligen im Vertragsabschlussformular definierten Zeitpunkt(en) der Treueprämie(n) durchgängig bespart wurde. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung des Deka-FondsSparplan mit Sparprämie bzw. Weiterführung als regulärer Deka-FondsSparplan entfallen etwaige Ansprüche auf zukünftige Prämien.

Die Prämie wird dem Deka-FondsSparplan mit Sparprämie in Form von Fondsanteilen des zum Prämienzeitpunkt festgelegten Fonds am Ende des auf den im Vertragsabschlussformular definierten Zeitpunkt folgenden Monats gutgeschrieben.

8. Vermittlerwechsel

Während der Laufzeit kann der Kunde die DekaBank jederzeit beauftragen, eine andere Sparkasse als Vermittler für sein DekaBank Depot zu hinterlegen. Ein Vermittlerwechsel hat zur Folge, dass der Deka-FondsSparplan mit Sparprämie aufgelöst wird und etwaige Ansprüche auf zukünftige Prämien entfallen. Die regelmäßige Anlage in Fondsanteile wird in diesem Fall als regulärer Deka-FondsSparplan ohne Sparprämie fortgeführt.

9. Zulässige Fonds

Der Abschluss eines Deka-FondsSparplan mit Sparprämie kann nur in einen Investmentfonds aus einer von der vermittelnden Sparkasse definierten Auswahl von im DekaBank Depot verwahrfähigen Investmentfonds der DekaBank und ihrer Kooperationspartner erfolgen.

10. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots

Die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots“ gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend zu diesen Sonderbedingungen, sofern die Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Fassung Juni 2021

Hinweis

Sowohl die Startprämie als auch die Treueprämie(n) werden jeweils im Jahr der Zahlung in voller Höhe versteuert, sofern kein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt bzw. keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde. Im Falle der Versteuerung wird nur der nach Steuerabzug verbleibende Betrag der jeweiligen Prämie in Anteilen angelegt. Die mit den Geldprämien erworbenen Anteile unterliegen grundsätzlich keinen weiteren steuerlichen Besonderheiten. Bei Ertragsausschüttungen, Vorabpauschalen und Verfügungen kommen die üblichen steuerlichen Regelungen zur Anwendung, wie sie auch für die Anteile aus den regelmäßigen Einzahlungen gelten. Aussagen gemäß aktueller Rechtslage, Stand: August 2020. **Die steuerliche Behandlung der Erträge hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig auch rückwirkenden Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderung oder geänderte Auslegung durch die Finanzverwaltung) unterworfen sein.**

Hinweise zu Immobilienfonds

Nach den gesetzlichen Bestimmungen für Immobiliensondervermögen müssen Anleger, die Anteile an Immobiliensondervermögen zurückgeben möchten, diese Anteile mindestens 24 Monate gehalten haben (§ 255 Abs. 3 S. 1 KAGB). Die Rückgabe von Anteilen ist nur unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten und der Abgabe einer unwiderflichen Rückgabeerklärung möglich (§ 255 Abs. 4 S. 1 KAGB). Depotüberträge oder sonstige Verfügungen sind nach der Erklärung der Rückgabe nicht mehr möglich. Die Mindesthaltefrist entfällt in der Regel bei der Rückgabe von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2013 erworben wurden. Darüber hinaus ist die Rückgabe von Anteilen in Höhe von 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr (sog. Freibetrag) ohne Einhaltung einer Rückgabefrist und Mindesthaltefrist möglich, wenn es sich bei den zurückzugebenden Anteilen um Anteile handelt, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden (§ 346 Abs. 1 KAGB).

Sonderbedingungen für Deka-AS Sparpläne

1. Allgemeines

Für Altersvorsorge-Sparpläne (nachstehend „AS Sparpläne“ genannt) gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das DekaBank Depot (nachstehend „Geschäftsbedingungen“ genannt) diese Sonderbedingungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Sonderbedingungen den Geschäftsbedingungen vor.

AS Sparpläne sind auf die speziellen Anforderungen der privaten Altersvorsorge ausgerichtete Sparpläne. Die Einzahlungen der Anteilschein-Sparer werden in Altersvorsorge-Sondervermögen angelegt, deren Anlagegrundsätze im Investmentgesetz geregelt sind und die eine langfristige Substanzwertorientierung verfolgen.

2. Altersvorsorge-Sparplan

AS Sparpläne kommen auf Antrag des Kunden mit der schriftlichen Bestätigung durch die DekaBank – Deutsche Girozentrale zwischen dem Kunden und der Deka Investment GmbH zustande. Die DekaBank – Deutsche Girozentrale ist als depotführende Stelle für die AS Sparpläne berechtigt, im Namen der Deka Investment GmbH zu handeln und für diese rechtsverbindliche Erklärungen im Zusammenhang mit AS Sparplänen abzugeben. Die AS Sparpläne haben eine Laufzeit von mindestens 18 Jahren oder laufen mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit regelmäßig Einzahlungen zu leisten. Die Möglichkeit zur jederzeitigen Rückgabe der Anteile bleibt unberührt.

3. Umtausch

Der Kunde ist berechtigt, den Umtausch der im Rahmen des AS Sparplanes erworbenen Anteilscheine gegen Anteilscheine eines anderen von der Deka Investment GmbH verwalteten Sondervermögens ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlags oder sonstiger Umtauschkosten zu verlangen. Die Deka Investment GmbH kann den kostenlosen Umtausch verweigern, wenn im Zeitpunkt des Umtauschverlangens noch nicht drei Viertel der vereinbarten Vertragslaufzeit abgelaufen sind.

4. Änderung, Kündigung

4.1 Änderung

Änderungen dieser Sonderbedingungen sind nur aus wichtigem Grund möglich.

4.2 Kündigung

Der Kunde kann den AS Sparplan unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss arbeitslos oder völlig erwerbsunfähig geworden ist.

Die Deka Investment GmbH kann den AS Sparplan nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt nicht, wenn der Kunde aufgrund einer nach Vertragsabschluss eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit seine Verpflichtungen nicht oder nur unvollständig erfüllt.

5. Auszahlplan

Für die Zeit nach Beendigung des AS Sparplans bietet die Deka Investment GmbH dem Kunden den Abschluss eines Auszahlplans an, wodurch sich die Deka Investment GmbH für Rechnung des Altersvorsorge-Sondervermögens verpflichtet, dem Kunden gegen Rückgabe von Anteilscheinen regelmäßig einen bestimmten Geldbetrag auszusahlen.

Einzelheiten des Auszahlplans können zu gegebener Zeit vereinbart werden.

Sonderbedingungen für DekaStruktur-VorsorgePlan

1. Allgemeines

DekaStruktur-VorsorgePlan ist ein renditeorientiertes und auf die speziellen Anforderungen der privaten Vorsorge ausgerichtetes Fonds-Konzept, das auf Grund seiner flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten für alle längerfristigen Ansparziele genutzt werden kann. DekaStruktur-VorsorgePlan gliedert sich in zwei zeitliche Phasen. Die erste Phase wird als Ansparphase und die zweite als Sicherungsphase bezeichnet. Es stehen dem Kunden in DekaStruktur-VorsorgePlan mehrere Ansparpläne zur Auswahl. Diese Ansparpläne unterscheiden sich durch den Ansparfonds und gegebenenfalls durch den Zielfonds. Als Ansparfonds werden die Fonds bezeichnet, in denen das Vermögen während der Ansparphase angesammelt wird. Der Zielfonds ist der Fonds, in den während der Sicherungsphase die angesparten Gelder zur Sicherung der Ergebnisse getauscht werden.

2. Laufzeit und Bestätigung des Vertrages

Die DekaStruktur-VorsorgePlan-Vereinbarung kommt auf Antrag des Kunden mit der schriftlichen Bestätigung durch die DekaBank zustande. Die Laufzeit seines DekaStruktur-VorsorgePlan legt der Kunde durch Angabe eines Verfügungszeitpunktes selbst fest, kann diesen jedoch jederzeit ändern. Drei Jahre vor dem angegebenen Verfügungszeitpunkt beginnt die Sicherungsphase. Nach Vertragsende werden die Bestände der Fonds weiterhin im DekaBank Depot verwahrt und stehen dem Anleger jederzeit zur Verfügung.

Der Kunde erhält eine Bestätigung über die Einrichtung seines DekaStruktur-VorsorgePlan. Darin wird ihm die Produkt-Nr. für seinen DekaStruktur-VorsorgePlan mitgeteilt. Diese gibt der Kunde an, wenn sein Auftrag für seinen DekaStruktur-VorsorgePlan gelten soll.

3. Einzahlungen

Während der Ansparphase kann der Kunde jederzeit Einzahlungen in einen Ansparfonds des DekaStruktur-VorsorgePlan vornehmen. Laufende Einzahlungen per Lastschriftinzug sind immer nur für einen Ansparfonds möglich. Dieser kann jedoch während der Laufzeit gewechselt werden. Mit Beginn der Sicherungsphase erfolgen die Einzahlungen in den Zielfonds. Dieser wird von der DekaBank festgelegt (automatische Sicherungsphase) oder kann individuell vom Kunden aus den Fonds des DekaBank-Konzerns (Ausnahme: Ablauffonds) ausgewählt werden (individualisierte Sicherungsphase).

3.1 Regelmäßiger Lastschriftinzug

Regelmäßige Lastschriftinzüge werden während der Ansparphase zu Gunsten des im DekaStruktur-VorsorgePlan enthaltenen Fonds ausgeführt. Mit Beginn der Sicherungsphase wird der regelmäßige Lastschriftinzug automatisch auf den Zielfonds umgestellt. Ist der Verfügungszeitpunkt erreicht, wird der regelmäßige Lastschriftinzug eingestellt.

3.2 Auftragsausführung

Die DekaBank ist berechtigt, Käufe erst auszuführen, wenn für den Ansparfonds des DekaStruktur-VorsorgePlan eine Ausführung nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots in der jeweils gültigen Fassung möglich ist.

4. Ausführungsanzeigen

Für die Ausführungsanzeigen gilt Ziffer 1.9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots in der jeweils gültigen Fassung.

5. Verkauf, Tausch, Überträge

Während der Ansparphase kann von einem Ansparfonds in einen anderen Ansparfonds kostenfrei getauscht werden. Es können jederzeit Fondsanteile des DekaStruktur-VorsorgePlan in andere Fonds getauscht werden bzw. Fondsanteile hieraus verkauft oder übertragen werden. Die so getauschten oder übertragenen Fondsanteile werden allerdings nicht mehr in den DekaStruktur-VorsorgePlan einbezogen. Im Übrigen bleibt der DekaStruktur-VorsorgePlan bestehen.

6. Automatische Sicherungsphase

Die automatische Sicherungsphase kommt immer dann zum Einsatz, wenn der Kunde einen Verfügungszeitpunkt, jedoch keine individuellen Wünsche hinsichtlich Dauer und Zielfonds der Umschichtung angegeben hat. Die Sicherungsphase beginnt drei Jahre vor dem vom Kunden angegebenen Verfügungszeitpunkt. Während dieser Phase wird aus dem Ansparfonds automatisch monatlich ein Teilbestand in einen Zielfonds getauscht. Dieser Zielfonds ist ein von der DekaBank festgelegter Fonds. Die monatliche Umschichtung ermittelt sich aus den jeweiligen Fondsbeständen, geteilt durch die Restlaufzeit in Monaten bis zum Verfügungszeitpunkt. Kann der Tausch von Anteilen aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme von Anteilen des Ansparfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend Ziffer 2.1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt eines Monats erfolgen, so erhöht sich die monatliche Umschichtung um den Teilbestand, geteilt durch die Restlaufzeit in Monaten bis zum Verfügungszeitpunkt. In dem Fall, dass der Tausch des letzten Teilbestandes aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme von Anteilen des Ansparfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend Ziffer 2.1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen kann, erfolgt dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Umschichtung bei der automatischen Sicherungsphase ist kostenfrei.

7. Individualisierte Sicherungsphase

Der Kunde kann abweichend von der automatischen Sicherungsphase auch individuell die Dauer der Sicherungsphase sowie den Zielfonds bestimmen. Die monatliche Umschichtung ermittelt sich auch insoweit aus den jeweiligen Fondsbeständen, geteilt durch die Restlaufzeit in Monaten. Kann der Tausch von Anteilen aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme von Anteilen des Ansparfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend Ziffer 2.1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt eines Monats erfolgen, so erhöht sich die monatliche Umschichtung um den Teilbestand, geteilt durch die Restlaufzeit in Monaten bis zum Verfügungszeitpunkt. In dem Fall, dass der Tausch des letzten Teilbestandes aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme von Anteilen des Ansparfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend Ziffer 2.1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen kann, erfolgt dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Umschichtung bei der individualisierten Sicherungsphase ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten ist dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

8. Keine Sicherungsphase

Falls der Kunde keinen Verfügungszeitpunkt angegeben hat, wird keine Sicherungsphase vorgenommen.

9. Änderung und Kündigung

Die DekaBank wird dem Kunden eine Änderung der Sonderbedingungen für DekaStruktur-VorsorgePlan schriftlich mitteilen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung widerspricht. Die DekaBank wird dann die neuen Sonderbedingungen für DekaStruktur-VorsorgePlan zugrunde legen. Die DekaBank wird den Kunden auf mögliche Folgen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe abgesandt wird.

Die DekaBank ist berechtigt, Änderungen in der Produktgestaltung von DekaStruktur-VorsorgePlan (z. B. Änderung der Ansparfonds) vorzunehmen.

Der Kunde und die DekaBank können diese Vereinbarung jederzeit sofort und ohne Angabe von Gründen einseitig aufheben.

Fassung September 2021

Sonderbedingungen für DekaConcept[®]

1. Allgemeines

DekaConcept[®] ist ein renditeorientiertes und auf die speziellen Anforderungen der privaten Vorsorge ausgerichtetes Fondsmix-Produkt, das aufgrund seiner flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten nicht nur für die private Altersvorsorge, sondern darüber hinaus für alle längerfristigen Ansparsziele genutzt werden kann.

DekaConcept[®] gliedert sich in 2 zeitliche Phasen. Die erste Phase wird als Ansparphase und die zweite als Sicherungsphase bezeichnet. Es stehen in DekaConcept[®] mehrere Ansparpläne zur Verfügung. Diese Ansparpläne unterscheiden sich in den Ansparfonds und ggfls. im Zielfonds. Als Ansparfonds werden die Fonds bezeichnet, in denen das Vermögen während der Ansparphase angesammelt wird. Der Zielfonds ist der Fonds, in den während der Sicherungsphase die angesparten Gelder zur Sicherung der Ergebnisse getauscht werden.

2. Laufzeit und Bestätigung des Vertrages

Die DekaConcept[®]-Vereinbarung kommt auf Antrag des Kunden mit der schriftlichen Bestätigung durch die DekaBank zustande. Die Laufzeit seines DekaConcept[®]-Ansparplanes legt der Kunde durch Angabe eines Verfügungszeitpunktes selbst fest, kann diesen jedoch jederzeit ändern. 3 Jahre vor dem angegebenen Verfügungszeitpunkt beginnt die Sicherungsphase. Nach Vertragsende werden die Bestände der Fonds weiterhin im DekaBank[®]-Depot verwahrt und stehen dem Anleger jederzeit zur Verfügung.

Der Kunde erhält eine Bestätigung über die Einrichtung seines DekaConcept[®]-Ansparplanes. Darin wird ihm zum einen die Produkt-Nr. für seinen DekaConcept[®]-Ansparplan mitgeteilt. Diese gibt der Kunde an, wenn sein Auftrag für seinen DekaConcept[®]-Ansparplan gelten soll. Zum anderen erhält der Kunde auch die Unterkonto-Nummern für die einzelnen Ansparfonds seines Ansparplanes, falls er Aufträge für einzelne Fonds aus dem DekaConcept[®]-Ansparplan erteilen möchte.

3. Einzahlungen

Während der Ansparphase kann der Kunde jederzeit Einzahlungen auf die im DekaConcept[®]-Ansparplan enthaltenen Fonds vornehmen. Der Kunde hat sowohl die Möglichkeit, einen einzelnen Fonds zu kaufen als auch durch Angabe der DekaConcept[®]-Produkt-Nr. die festgelegte prozentuale Aufteilung auf die Fonds zu erwirken. Mit Beginn der Sicherungsphase sind Einzahlungen auf die Ansparfonds im DekaConcept[®]-Ansparplan nicht mehr möglich. Sollten dennoch Zahlungen während der Sicherungsphase auf die Ansparfonds erfolgen, werden die erworbenen Anteile im DekaBank[®]-Depot verwahrt, aber dort separat und nicht mehr im Rahmen des DekaConcept[®]-Ansparplanes ausgewiesen.

3.1 Regelmäßiger Lastschrifteinzug

Regelmäßige Lastschrifteinzüge werden während der Ansparphase entsprechend der prozentualen Verteilung auf die im DekaConcept[®]-Ansparplan enthaltenen Fonds aufgeteilt. Mit Beginn der Sicherungsphase wird der regelmäßige Lastschrifteinzug automatisch auf den Zielfonds umgestellt. Ist der Verfügungszeitpunkt erreicht, wird der regelmäßige Lastschrifteinzug eingestellt.

3.2 Auftragsausführung

Die DekaBank ist berechtigt, Käufe, die durch Angabe der DekaConcept[®]-Produkt-Nr. die festgelegte prozentuale Aufteilung auf die Ansparfonds erwirken, erst auszuführen, wenn für sämtliche Ansparfonds des DekaConcept[®]-Ansparplanes eine Ausführung nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank[®]-Depots in der jeweils gültigen Fassung möglich ist.

4. Ausführungsanzeigen/Depotauszug

Für die Ausführungsanzeigen gilt Punkt 1.9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank[®]-Depots in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Kunde wird grundsätzlich

über jede Ausführung eines Auftrages, die zu einer Veränderung des Depotbestandes führt, unverzüglich unterrichtet. Die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand kann die DekaBank jährlich innerhalb von 13 Monaten seit der ersten noch nicht abgerechneten Zahlung mitteilen, wenn Anteile aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden, die den nach dem Depotgesetz in seiner jeweiligen Fassung für die Abrechnung zulässigen Gesamtbetrag (nach dem Stand vom 01. Juni 1997 jährlich DEM 2.808,-) nicht übersteigt. Dieser Betrag bezieht sich auf den Kauf pro Fonds. Wird dieser Jahresbetrag bei einem regelmäßigen Lastschrift-einzug für den DekaConcept[®]-Ansparplan bei nur einem Fonds übertroffen, wird für alle weiteren Ansparfonds des DekaConcept[®]-Ansparplans ebenfalls eine Abrechnung erstellt.

5. Verkauf, Tausch, Einlieferungen, Auslieferungen

Verkauf, Tausch, Einlieferungen und Auslieferungen sind jederzeit auch in DekaConcept[®]-Ansparplänen möglich. Diese Aufträge können jedoch nur für einzelne Fonds des DekaConcept[®]-Ansparplanes erteilt werden.

6. VL-Verträge, § 19a-Verträge

Investmentfondsbestände auf fälligen VL- und § 19a-Verträgen mit der DekaBank können in DekaConcept[®]-Ansparpläne eingebunden werden, d. h. diese Fondsbestände werden dann separat im DekaConcept[®]-Ansparplan ausgewiesen. Diese Bestände werden ab Beginn der Sicherungsphase ebenfalls in den Zielfonds getauscht (siehe Ziffer 7).

7. Sicherungsphase

Die Sicherungsphase beginnt drei Jahre vor dem vom Kunden angegebenen Verfügungszeitpunkt. Während dieser Phase wird aus den Ansparfonds und aus eingebundenen VL- und § 19a-Verträgen (siehe Ziffer 6) automatisch monatlich ein Teilbestand in einen Zielfonds getauscht. Dieser Zielfonds ist ein von der DekaBank festgelegter Fonds, der in kurzlaufende auf inländische Währung lautende Renten investiert. Die monatliche Umschichtung ermittelt sich aus den jeweiligen Fondsbeständen, geteilt durch die Restlaufzeit in Monaten bis zum Verfügungszeitpunkt. Kann der Tausch von Anteilen aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme von Anteilen des Ansparfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend Ziffer 2.1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt eines Monats erfolgen, so erhöht sich die monatliche Umschichtung um den Teilbestand, geteilt durch die Restlaufzeit in Monaten bis zum Verfügungszeitpunkt. In dem Fall, dass der Tausch des letzten Teilbestandes aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme von Anteilen des Ansparfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend Ziffer 2.1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen kann, erfolgt dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Kunde kann jedoch jederzeit individuell Umschichtungen in den Zielfonds vornehmen.

8. Änderung und Kündigung

Die DekaBank wird dem Kunden eine Änderung der Sonderbedingungen für DekaConcept[®] schriftlich mitteilen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung widerspricht. Die DekaBank wird dann die neuen Sonderbedingungen für DekaConcept[®] zugrunde legen. Die DekaBank wird den Kunden auf mögliche Folgen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe abgesandt wird.

Die DekaBank ist berechtigt, Änderungen in den DekaConcept[®]-Ansparplänen (z. B. Änderung der Ansparfonds bzw. der prozentualen Aufteilung) vorzunehmen.

Der Kunde und die DekaBank können diese Vereinbarung jederzeit sofort und ohne Angabe von Gründen einseitig aufheben.

Fassung September 2021

Sonderbedingungen für DekaConcept plus[€]

1. Allgemeines

DekaConcept plus[€] ist ein renditeorientiertes und auf die speziellen Anforderungen der privaten Vorsorge ausgerichtetes Fonds-Produkt, das aufgrund seiner flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten für alle längerfristigen Ansparziele genutzt werden kann. DekaConcept plus[€] gliedert sich in 2 zeitliche Phasen. Die erste Phase wird als Ansparphase und die zweite als Sicherungsphase bezeichnet. Es stehen in DekaConcept plus[€] mehrere Ansparpläne zur Verfügung. Diese Ansparpläne unterscheiden sich in den Ansparfonds und ggfls. im Zielfonds. Als Ansparfonds werden die Fonds bezeichnet, in denen das Vermögen während der Ansparphase angesammelt wird. Der Zielfonds ist der Fonds, in den während der Sicherungsphase die angesparten Gelder zur Sicherung der Ergebnisse getauscht werden.

2. Laufzeit und Bestätigung des Vertrages

Die DekaConcept plus[€]-Vereinbarung kommt auf Antrag des Kunden mit der schriftlichen Bestätigung durch die DGZ · DekaBank zustande. Die Laufzeit seines DekaConcept plus[€]-Ansparplans legt der Kunde durch Angabe eines Verfügungszeitpunktes selbst fest, kann diesen jedoch jederzeit ändern. 3 Jahre vor dem angegebenen Verfügungszeitpunkt beginnt die Sicherungsphase. Nach Vertragsende werden die Bestände der Fonds weiterhin im DekaBank[€] Depot verwahrt und stehen dem Anleger jederzeit zur Verfügung.

Der Kunde erhält eine Bestätigung über die Einrichtung seines DekaConcept plus[€]-Ansparplans. Darin wird ihm zum einen die Produkt-Nr. für seinen DekaConcept plus[€]-Ansparplan mitgeteilt. Diese gibt der Kunde an, wenn sein Auftrag für seinen DekaConcept plus[€]-Ansparplan gelten soll.

3. Einzahlungen

Während der Ansparphase kann der Kunde jederzeit Einzahlungen auf den im DekaConcept plus[€]-Ansparplan enthaltenen Fonds vornehmen. Mit Beginn der Sicherungsphase sind Einzahlungen auf die Ansparfonds im DekaConcept plus[€]-Ansparplan nicht mehr möglich. Sollten dennoch Zahlungen während der Sicherungsphase auf den Ansparfonds erfolgen, werden die erworbenen Anteile im DekaBank Depot verwahrt, aber dort separat und nicht mehr im Rahmen des DekaConcept plus[€]-Ansparplans ausgewiesen.

3.1 Regelmäßiger Lastschrifteinzug

Regelmäßige Lastschrifteinzüge werden während der Ansparphase zu Gunsten des im DekaConcept plus[€]-Ansparplan enthaltenen Fonds ausgeführt. Mit Beginn der Sicherungsphase wird der regelmäßige Lastschrifteinzug automatisch auf den Zielfonds umgestellt. Ist der Verfügungszeitpunkt erreicht, wird der regelmäßige Lastschrifteinzug eingestellt.

3.2 Auftragsausführung

Die DGZ · DekaBank ist berechtigt, Käufe erst auszuführen, wenn für den Ansparfonds des DekaConcept plus[€]-Ansparplans eine Ausführung nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots in der jeweils gültigen Fassung möglich ist.

4. Ausführungsanzeigen / Depotauszug

Für die Ausführungsanzeigen gilt Punkt 1.9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank[€] Depots in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Kunde wird grundsätzlich über jede Ausführung eines Auftrages, die zu einer Veränderung des Depotbestandes führt, unverzüglich unterrichtet. Die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand kann die DGZ · DekaBank jährlich innerhalb von 13 Monaten seit der ersten noch nicht abgerechneten Zahlung mitteilen, wenn Anteile aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden, die den nach dem Depotgesetz in seiner jeweiligen Fassung für die Abrechnung zulässigen Gesamtbetrag (nach dem Stand vom 01. Januar 1999 jährlich DEM 2.400,-) nicht übersteigt.

5. Verkauf, Tausch, Überträge

Verkauf, Tausch und Überträge sind jederzeit auch im Rahmen von Dekaconcept plus[€]-Ansparplänen möglich. Diese Aufträge können jedoch nur für den jeweiligen Fonds des Dekaconcept plus[€]-Ansparplans erteilt werden.

6. VL-Verträge, § 19a-Verträge

Investmentfondsbestände auf fälligen VL- und § 19a-Verträgen mit der DGZ · DekaBank können in Dekaconcept plus[€]-Ansparpläne eingebunden werden, d. h. diese Fondsbestände werden dann separat im Dekaconcept plus[€]-Ansparplan ausgewiesen. Diese Bestände werden ab Beginn der Sicherungsphase ebenfalls in den Zielfonds getauscht (siehe Ziffer 7).

7. Sicherungsphase

Die Sicherungsphase beginnt drei Jahre vor dem vom Kunden angegebenen Verfügungszeitpunkt. Während dieser Phase wird aus dem Ansparfonds und aus eingebundenen VL- und § 19a-Verträgen (siehe Ziffer 6) automatisch monatlich ein Teilbestand in einen Zielfonds getauscht. Dieser Zielfonds ist ein von der DGZ · DekaBank festgelegter Fonds, der in kurzlaufende auf inländische Währung lautende Renten investiert. Die monatliche Umschichtung ermittelt sich aus den jeweiligen Fondsbeständen, geteilt durch die Restlaufzeit in Monaten bis zum Verfügungszeitpunkt. Kann der Tausch von Anteilen aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme von Anteilen des Ansparfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend Ziffer 2.1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt eines Monats erfolgen, so erhöht sich die monatliche Umschichtung um den Teilbestand, geteilt durch die Restlaufzeit in Monaten bis zum Verfügungszeitpunkt. In dem Fall, dass der Tausch des letzten Teilbestandes aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme von Anteilen des Ansparfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend Ziffer 2.1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen kann, erfolgt dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Kunde kann jedoch jederzeit individuelle Umschichtungen in den Zielfonds vornehmen.

8. Änderung und Kündigung

Die DGZ · DekaBank wird dem Kunden eine Änderung der Sonderbedingungen für Dekaconcept plus[€] schriftlich mitteilen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung widerspricht. Die DGZ · DekaBank wird dann die neuen Sonderbedingungen für Dekaconcept plus[€] zugrunde legen. Die DGZ · DekaBank wird den Kunden auf mögliche Folgen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe abgesandt wird.


Die DGZ · DekaBank ist berechtigt, Änderungen in den Dekaconcept plus[€]-Ansparplänen (z. B. Änderung der Ansparfonds) vorzunehmen.

Der Kunde und die DGZ · DekaBank können diese Vereinbarung jederzeit sofort und ohne Angabe von Gründen einseitig aufheben.

Fassung September 2021



DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt
www.deka.de

 **Finanzgruppe**